



Dienst des Verbandes der Fahrungsmittel- und Getränkearbeiter

MIT „FRAUENRECHT“ „JUGENDWACHT“ „RECHTSFRAGEN“

Erscheint jeden Dienstag, Redaktionsschluß Montag.
Verantwortlich für die Redaktion: U. Lankes, Berlin NW 40.
Reichstagsufer 3. — Fernsprecher: Amt Hansa 8462.

Verlag: Fr. Krieg, Berlin NW 40, Reichstagsufer 3.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt
Paul Slinger & Co., Berlin SW 68, Lindenstraße 3.

B. zugsp. 1,50 M. monatlich. Zu bezahlen durch die Post.
Inserate: Die 6 geschärfte Kompareitezeile 1 M., bei Werbeinwerbung
Gratulationen, aus Ortsvereinen und Krankenkassen 20 Pf.

Ursprung und Wesen des Pfingstfestes.

Von Heinrich Hoffmann.

Pfingsten — das Fest am Ausgang des Maien, von jung und alt freudig begrüßt, wenn es, statt in düsteren Kapellen vor kruzifixgeschmückten Altären, die an Tod und Entzag erinnern, in lebensprühender Maienlust, unter dem duftigen Laub der Waldesdome, auf blumenübersäten Wiesen gefeiert wird —, dieses Fest ist ausgesprochen jüdischen Ursprungs.

Sieben Wochen nach dem Passahfest — dem jüdischen Oster — wurde das jüdische Pfingstfest als „Fest der Wochen“ gefeiert. „Sieben Wochen sollst du dir zählen, wenn man anfängt mit der Sichel in der Saat. Und du sollst halten das Fest der Wochen...“ (5. Mose 16,9./10.)

Das jüdische Pfingstfest pflegt als Opfer- und Dankfest die Tradition des grandiosen Zuges der Juden aus Ägypten durch das Rote Meer und die Wüste Sinai. In Sage und Lied, in Märchen und Erzählungen lebte dieser heldenmütige Auszug in grauer Vorzeit fort im Volke Israel von Generation zu Generation.

Um das Jahr 1400 vor unserer Zeitrechnung erbauten ägyptische Könige den Vorläufer des heutigen Suezkanals. 800 Jahre später erneuerte der Perserkönig Darius diesen Kanal und benutzte ihn zur Durchfahrt vom Mittelmeer zum Roten Meer. Neben anderen Völkerstaaten mussten auch die unterjochten Vorfahren des jüdischen Volkes unter der Aufsicht brutaler Pharaonen in sengender Wüstenglut den heißen, fliegenden Sand zu Dämmen aufwerfen und das Kanalbett ausgraben. Je schwerer die Arbeit und je schlimmer die Ausbeutung wurde, um so heftiger wuchs ihre Sehnsucht nach Freiheit und Erlösung. Als sich ihnen die Gelegenheit zur Flucht bot, wanderten sie unter Führung ihres Stammesältesten Moses fort, dem gelobten Lande zu, das ihnen der Ertrag der eigenen Arbeit sicherstellte.

Um sich vor den nachzehrenden Ägyptern zu schützen, zerstörten sie wahrscheinlich die Dämme und Schleusenanlagen, so daß die Wassermassen in gewaltiger Flut eindrangen und die Fliehenden von den Verfolgern trennte. Diese kühne Tat und ihr Erfolg lebte fort im Mythos Israels. Ja, sie überdauerte sogar die Erinnerung an die 40 Jahre dauernde, beschwerliche und entbehrungsreiche Wüstenwanderung. Im Passahfest (Ostern), den ihm vorhergehenden sieben Tagen des Fastens, an denen nur ungesäuertes Brot genossen werden durfte, erinnerte man sich der Wüstenwanderung. Am Pfingstfest jedoch huldigte man den Heldenaten seiner Vorfahren, pries den guten Rat, den Jehovah (oder Jahwe) dem Stammesvater erteilt hatte und dankte ihm für den Beistand bei der Flucht durch das Kanal- und Wüstengebiet.

Mit der Zeit tritt die Tat selbst mehr und mehr in den Hintergrund. Die Ratserteilung Jahwes an Moses wurde um so mehr hervorgehoben als Beweis dafür, daß Gott „Wunderbares“ mit seinem „auserwählten“ Volke vorhabe.

Als Wesensgehalt des Pfingstfestes tritt somit schon in frühestem Zeit der Gedanke und Glaube an göttliche Eingebungen und Offenbarungen hervor. Propheten und Priester sagen ihren Zuhörern, daß nicht sie, sondern Gott durch sie zum Volke spräche. Sie betrach-

teten sich als begnadete Mittler zwischen Gott und Mensch.

Die Klassengegensätze in Palästina waren inzwischen außerordentlich verschärft worden, seitdem die alten Kulturvölker Ägyptens, Babylons, Griechenlands- und Aegyptens auf dem Weg über Palästina miteinander verkehrten. Neue Ideen, fremde Sitten und Gebräuche und ein anderer Gott drohten das jüdische Volk abzudrängen vom alten Sinn und Glauben, von überliefelter Einfachheit und Sittenstreng. Eine neue Fremdherrschaft drohte das nationale Eigenleben Judas zu unterdrücken und maß-

Das Motiv der Eingebung, der Intuition, der Offenbarung durch die Gottheit wird aber von den Jüngern Jesu aufgenommen und fortgesetzt. Ohne Intuition vermögen sie überhaupt nicht zu wirken. Erst am Fest der Wochen, 50 Tage nach dem Kreuzestod ihres Führers, erleben sie zum ersten Male jene Offenbarung, die ihnen Kraft gibt zur Wirklichkeit.

Noch erregt und angelockt von den merkwürdigen Ereignissen während der Osterwoche, versammelte sich um Pfingsten viel Volk in Jerusalem. Noch glühte Begeisterung für die gerechte Sache Israels im Volke, noch wurde die römische Fremdherrschaft schmachvoll empfunden, noch glaubte man an Jahwe, und noch war man bereit, einen ernsten Tanz mit dem Klassenfeind zu wagen. Da war also der Zeitpunkt noch günstig, das Streben und Wollen des unorganisierten Volkes in Bahnen zu lenken, wie sie dem getreulichen Führer wohl vorgeschwebt haben mögen, damit eine zweite Revolte, besser vorbereitet und organisiert, den Sieg bringen könnte.

Aber es fehlte unter den Anhängern des Revolutionärs jemand, der zu sprechen, zu wecken, zu werben verstand und zu organisieren vermochte. Blößlich aber lösten sich die Jungen. „Und wurden alle voll des heiligen Geistes, und sangen an zu predigen mit anderen Jungen, nachdem der Geist ihnen gab auszusprechen.“ (Lukas 2, 4.)

Miterfaßt und getragen von der Begeisterung des Volkes, lösten sich auch die Jungen der Apostel. Als sie dann als Ergebnis ihrer Werbung und Agitation die Gründung der ersten christlichen Sekte vornehmen konnten, war des Jubels kein Ende.

So wurde am jüdischen Pfingstfest des Jahres 33 die erste Christengemeinde gegründet, deren wichtigste Bestimmung sofort festgelegt wurde:

„Alle aber, die gläubig waren worden, waren beieinander und hielten alle Dinge gemein. Ihre Güter und Habe verkauften sie, und teilsen sie aus unter alle, nachdem jedermann not war.“ (Apostelgeschichte 2, 44/45.)

Seit diesem denkwürdigen jüdischen Pfingstfest feiert die christliche Welt alljährlich das Fest der Offenbarung und des heiligen Geistes als Gründungsfest ihrer Kirchenorganisation.

Nicht mehr um irdische Dinge, wie im Anfang der Christenheit, kümmert sich die moderne Kirche. Von Klassenkampf und Klassengegensatz, von sittenstrengem, einfachen Leben und wahrhafter Nächstenliebe wollen die meisten Mitglieder der christlichen Kirche heute nichts mehr wissen.

Die Forderungen der urchristlichen Sekten nach Gleichheit alles dessen, was Menschenartig trägt, nach Selbstständigkeit und Freiheit der Nationen, nach einer alle Menschen friedlich verbindenden Brüderlichkeit, diese Forderungen sind vom modernen sozialistischen Proletariat in seinen Organisationen und Institutionen die Mittel, die geeignet sind, mit den irdischen Gewalthabern, mit dem Kapitalismus, mit Ausbeutung, Unterdrückung, Krieg und Kulturschande aufzuräumen.

Erst die sozialistische Arbeiterinternationale kann durch die in ihr wirkende Macht des gemeinsamen Interesses und der tiefempfundenen Solidarität jenes Reich der Gerechtigkeit, Glückseligkeit, der Freiheit und des Friedens aufrichten, von dem die Propheten und Revolutionäre Israels, wie auch die Apostel und ersten Gründer der Christenheit vor Jahrtausenden bereits träumten.

Ein Pfingsten wird kommen

Im Gifthauch der Städte
hocken die Menschen
geknickt und einsam.
Sie sehnen ins Licht sich
Und wissen den Weg nicht.

Doch ob auch das Elend
die Armen zermürbt,
der Geist der Empörung
wohnt ewig in ihnen
und drängt sie ins Licht.

Schon wächst ihrem Sehnen
ein Pfingsten entgegen,
da strahlen die Fackeln
lebendigen Geistes
und grüssen den Tag.

Den Tag der Erhebung.
Den Kampftag der Arbeit.
Die Knechtschaft versinkt
und das Leben der Freien
lebt jeder in Freiheit.

Erich Grisar.

gebende Volksgenossen schienen dieser Gefahr sogar Vorschub zu leisten (Höhepriester). So entbrannte der Klassenkampf, der sich in religiöser und nationaler Färbung am Beginn unserer Zeitrechnung abspielte. Dessen Führer auf Seiten des niederen Priestertums, des nationalgesinnten Judentums und der beschlaflosen Zelotenklasse ein Zimmermannssohn namens Jesu gewesen sein soll.

Dieser Revolutionär glaubte, nachdem er die Schriften der Propheten mit Feuereifer studiert hatte, sich berufen, Bannerträger seines Gottes, seines Volkes und seiner Klasse zu sein:

„Der Geist des Herrn ist auf mir; er hat mich gesalbt und gesandt, den Armen die frohe Botschaft zu künden, die gebrochenen Herzen zu heilen, die Gefangenen zu trösten, den Blinden die Augen zu öffnen, die Niedergedrückten zu befreien und das Erlahende Jahwes zu predigen.“ (Lukas 4, 17/20.)

Wie die Führer der Bauern am Ende des Mittelalters, Ulrich von Hutten und Franz von Sickingen, so wurde auch dieser Zimmermann ein Revolutionär im Dienste einer rückwärts gerichteten, in vergangene Zeiten und Traditionen schauenden und lebenden Klasse Judas. Wie jene stirbt denn auch Jesus der Sage nach als Märtyrer.

Zwischenhändlerdemagogie.

Die Handels-Gewerbe- und Detailistenkammern der drei Hauptstädte, die ausgesprochenen Vertretungen des Zwischenhandels erliegen noch kurz vor den Reichstagswahlen einen Aufruf, der an Demagogie und Bauernschlauheit nichts zu wünschen übrig läßt.

"Seit Jahren kämpft die deutsche Wirtschaft um Verminderung der im Übermaß auferlegten öffentlichen Lasten." Wir nehmen an, daß die Herrschaften sich nicht zur Wirtschaft rechnen, oder wenn sie es doch tun, müssen sie im Laufe der Zeit einsehen lernen, daß die Wirtschaft durch die Belastung des überaus ausgedehnten Zwischenhandels nicht vorwärtskommen kann. Es würde schon eine Verminderung der öffentlichen Lasten bedeuten, wenn der Zwischenhandel auf das notwendigste Maß zurückgegrängt werden würde. Nicht nur, daß der Zwischenhandel seit der Kriegszeit sich ganz enorm ausgebreitet hat, nein, er ist auch eine Belastung dadurch, daß er heute noch an Gewinnspannen gewöhnt ist, die aus der Inflationszeit resultieren. Zur Belastung der öffentlichen Kassen kommen noch hinzu die Korruptionsgelder, die der sogenannten Wirtschaft zugeführt wurden in Form von Subventionen, Stundung und Niederschlagung der Steuern und so manches anderes.

Wenn alle ihren Steuerverpflichtungen so nachkommen würden wie der Zwischenhandel und das Unternehmertum überhaupt, könnten die öffentlichen Kassen schon längst ihren Bankrott anfangen. Die öffentlichen Lasten wären noch lange nicht so schlimm, wenn diese Kreise ihrem Staate geben würden, was ihres Staates ist. Wenn irgend jemand zu den öffentlichen Lasten ganz besonders herangezogen wird, so ist es die Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenchaft. Daß gerade diese Kreise und nicht die Besitzenden und Unternehmer am schlimmsten besteuert sind, zeigt das Folgende:

Es gingen im Jahre 1927 insgesamt 8490,4 Millionen Mark an Steuern ein, davon bezahlten die Besitzenden und die "Wirtschaft" an Einkommensteuer 1301,5 Millionen Mark, die Lohn- und Gehaltsempfänger hingegen zahlten an Lohnsteuer 1348,0 Millionen Mark. Hinzu kommen an weiterer Belastung der großen Masse die Umsatzsteuern sowie Zölle und sonstige Verbrauchssteuern in Höhe von 3818,5 Millionen Mark. Das sind die indirekten Steuern, die auf die Konsumenten abgewälzt werden und die sich zum allergrößten Prozentsatz wiederum aus den Kreisen der Lohn- und Gehaltsempfänger rekrutieren. Das Durchschnittseinkommen eines deutschen Arbeiters, dessen Familie aus fünf Köpfen besteht, ist mit 250 Mark nur allein für Agrarzölle und Verbrauchssteuern belastet. Kauft die Arbeiterfrau für 1 Mark Ware, zahlt sie 12 Pfennig an Verbrauchssteuern und Agrazzollen; diese Belastung entspricht einem Durchschnittseinkommen eines Facharbeiters von fünf Wochen.

Es ist ein bisschen viel Demagogie, wenn behauptet wird, daß nur durch Erleichterung der steuerlichen Gesamtbelaufung der Wirtschaft auch Preissenkungen möglich sind, die der Angestellten- und Arbeiterschaft zugute kommen. Das hört sich sehr schön an. Die Möglichkeit wäre vorhanden, wenn es mir nicht üblich wäre, daß die "Wirtschaft" diese Erleichterungen, statt zu Preissenkungen zu verwerten, sie in die eigene Tasche stecke. So oft schon haben wir Steuer- und andere Erleichterungen der Wirtschaft erlebt, aber der Preisabbau hat heute noch zu erfolgen.

Nein, der Industrie geht es noch nicht schlecht, so notleidend ist sie noch lange nicht. Um nur eine Probe zu geben: Eine Glanzstofffabrik im Werte von 6000 Mark erbrachte an Dividenden, Bezugstrechten und Kursgewinnen insgesamt 3600 Mt., das sind 60 Proz. des Aktienwertes. Das ist aber keine Ausnahme. Die Aktiengesellschaften werfen heute, von wenigen Ausnahmen abgesehen, 10 bis 15 Proz. Dividende aus. Vor dem Kriege betrachtete man es als unheimbares Verhältnis, wenn 5 bis 6 Proz. ausgeworfen wurden. Man beachte diese Spanne, und man wird zu der Überzeugung kommen, daß es keine Besonderheit ist, wenn von der Kriegszeit bis heute die öffentlichen Lasten von 6½ Milliarden bis 20 Milliarden jährlich vorausgesetzt, daß die Zahlen stimmen, die die Zwischenhändlervertreter in ihrem Aufruf bringen, gespielt sind. Die Spanne ist im Verhältnis zum Profit, der in Form von Dividenden ausgeworfen wird, nicht sehr groß. Es wäre also für die Unterzeichner des Aufrufs eine Kleinigkeit, das Ding von der richtigen Seite anzufassen.

Die Zwischenhandelsvertreter sollen endlich wieder lernen, mit Gewinnspannen vorlieb zu nehmen, die die Grenze der Unmoralität nicht überschreiten, und vor allen Dingen, statt die Lohnhöhe zu bekämpfen, sich dafür einzusetzen, daß eine ehrliche Lohnzahlung Platz greift. Gerade innerhalb des Bereichs der Handels- und Gewerbevereine an der Wasserfront sind die Löhne noch allzu färglich gegenüber den Warenpreisen. Man beschneide die Tantien der Herren Ausnahmefabrik und mache Sack mit der unwirtschaftlichen Direktorenwirtschaft! Was man sich auf diesem Gebiete heute innerhalb der "Wirtschaft" leistet, ist geradezu ein Skandal. Ein Skandal ist es, daß man immer noch aus dem Abbau der sozialen Fürsorge und der Lohn-Kapital bilden will. Die Art, Kapital

zu bilden ist, wirtschaftlich gesehen, auch sehr dumm. Jedenfalls soll man endlich mit den Blasen von notwendiger Kapitalbildung Schlüß machen, denn jeder wirtschaftliche ABC-Schule weiß, daß es weiterer Kapitalbildung nicht bedarf, und daß mit dem zurzeit zur Verfügung stehenden Kapital die Wirtschaft sehr gut auskommen kann, und erst recht im internationalem Maßstab gesehen. Die Wirtschaft ist aber noch nicht einmal imstande, es rationell zu verwerten, das zeigen die Spekulationen der "Wirtschaft" an der Börse.

Das Geschrei über den großen Verwaltungsapparat in der sozialen Fürsorge kann uns ebensowenig imponieren wie das übrige, das man im Aufruf aus allen möglichen Artikeln und Reden zusammengeleimt hat. Es wäre doch eine Kleinigkeit, den Verwaltungsapparat in der sozialen Fürsorge einzudämmen, und niemand würde sich mehr freuen als wir. Die frei-gewerkschaftlich organisierten Arbeiter und Angestellten erheben schon seit Jahren die Forderung, die sozialen Fürsorgeeinrichtungen zusammenzulegen. Ein ungeheuerer Verwaltungsapparat, der heute geradezu

durch ihn nicht. Mögen die Zwischenhändler und alles natürlichs Form abgebaut werden. Wenn sie vom Abbau des Verwaltungsapparates reden, so meinen sie Abbau der sozialen Fürsorge. Damit hat man die Versklavung der deutschen Arbeiterschaft im Auge.

„Die gesetzliche Berufsvertretung der Spartenorganisationen der Wirtschaft und der Fachverbände haben bisher vergeblich versucht, praktische Vorschläge durch Senkung der öffentlichen Last durchzusetzen.“ So behaupten die Herrschaften. Ach ja, ihr armen Leute, aber warum geht ihr dann so gefälschtlich den praktischen Vorschlägen der Arbeiterschaft aus dem Wege. Nur weil es euch nicht um die Wirtschaft, sondern vielmehr um euren Vorteil zu tun ist, der ist es, den ihr unter "Wirtschaft" versteht.

Die Herrschaften hätten gut daran getan, diesen demagogischen Aufruf nicht in die Welt zu setzen. Der Auslandskredit der deutschen Wirtschaft gewinnt durch ihn nicht. Mögen die Zwischenhändler und alles das, was man in diesen Kreisen unter "deutscher Wirtschaft" versteht, noch so sehr schreien, die Arbeiterschaft wird sich nicht beirren lassen, sie wird ihren Weg gehen, auch dann, wenn jene Kreise noch viel mehr schreien.

Die Bedeutung des Gefrierfleisches für die Fleischversorgung.

Vor dem Kriege kannte man in Deutschland das Gefrierfleisch nicht. Es bestand auch eine gewisse Antipathie dagegen, die künftig aus den Kreisen der Landwirtschaft und aus den Kreisen des Fleischergewerbes gezüchtet wurde. Selbst der Konsument glaubte dem Märchen, daß durch Einfrieren auch die Qualität des Fleisches leide. Außerdem hatte man auch nicht die Überzeugung, daß die tierärztliche Untersuchung gewissenhaft durchgeführt werden würde. Heute wissen wir, daß das Gefrierfleisch allen Anforderungen nicht nur in qualitativer, sondern auch in hygienischer Hinsicht entspricht.

Die Untersuchung des Fleisches durch die Tierärzte in den Gefrierfleisch exportierenden Ländern wird sehr sorgfältig vorgenommen. Geh. Medizinalrat Professor Neumann, Direktor des hygienischen Staatsinstituts in Hammburg, der die tierärztliche Untersuchung des argentinischen Fleisches aus eigener Ansicht kennt, bestätigt das in seiner Broschüre: „Über das argentinische Gefrierfleisch“; er schreibt unter anderem darüber: „Ich bin der Meinung, daß der tierärztlichen Schau des Exportfleisches ein hohes Vertrauen entgegengebracht werden muß. Ich habe oft dabei gestanden und bewundert, mit welcher ungemeinen Fertigkeit und Sachkenntnis die Untersuchung vor sich geht und wie die tausendfache tägliche Übung den Blick schärft. Die Schnelligkeit, mit der die Untersuchungen durchgeführt werden müssen, könnte zunächst den Eindruck hervorrufen, daß sich das auf Kosten der Gründlichkeit vollzöge. Das ist aber eben, wie ich mich immer und immer wieder überzeugt habe, keineswegs der Fall. Die Tierärzte, die im Betrieb beschäftigt sind, verfügen ganz ähnlich wie die Qualitätsarbeiter in Fabriken über eine technische Geschicklichkeit, daß ein Übersehen einer pathologischen Veränderung wohl zu den größten Seltenheiten gehört.“ Es ist ja auch einleuchtend, daß der argentinische Staat schon aus reinem Exportinteresse dafür sorgt, daß die Fleischbeschau außerordentlich gewissenhaft vorgenommen wird.

Für die Ernährung der Bevölkerung spielt das Gefrierfleisch die größte Rolle. Seine vielseitige Verwendungsmöglichkeit, sein konzentrierter Eiweißgehalt machen es unentbehrlich für den menschlichen Organismus. Es ist auch 40 Proz. billiger als Frischfleisch, und gerade diese Billigkeit ermöglicht es so manchem Arbeiterhaushalt, dem sonst die Möglichkeit genommen wäre, ein Stück Fleisch zu essen. Das Gefrierfleisch ist nötig, weil es eine billige Unterstützung des fehlenden Inlandsfleisches ist. Der Mangel an billigem Fleisch geht schon daraus hervor, daß in Deutschland ebenfalls Pferdefleisch wie Hammelfleisch gegessen wird. Auch die Hundeschlachtungen in manchen Orten Deutschlands zeigen uns das Elend, das auf dem Gebiete der Ernährung besteht. Weil eine Fleischversorgung der Minderbemittelten einfach unmöglich wäre, darf ein bestimmtes Kontingent Gefrierfleisch zollfrei eingeführt werden. Vom Interesse der Handelsbilanz aus gesehen, könnte man jede Einfuhr, wenn sie sich irgendwie entbehren läßt, bekämpfen. Zu den wenigen Nahrungsmitteln aber, deren Einfuhr sich volkswirtschaftlich rechtfertigen läßt, gehört das Gefrierfleisch, dessen soziale Aufgabe eben darin besteht, die Fleischversorgung der Minderbemittelten sicherzustellen.

Die Nachfrage nach Gefrierfleisch findet auch ihre Erklärung in der Geschmacksrichtung. Während der Konsum von fettem Fleisch immer mehr zurückgeht, ist die Nachfrage nach magarem Fleisch immer mehr im Steigen begriffen. Es zeigt sich, daß, obwohl die Schweinefleischpreise in den letzten Jahren stark gesunken sind, die Preise für Ochsenfleisch weiter steigen. Man sieht also, daß der Verbraucher bei seinem Fleischkauf sich nicht allein durch den Preis bestimmen läßt. Die eine Fleischgattung läßt sich nicht willkürlich durch eine andere ersetzen. Nun aber gehen die Ochsenbestände im Deutschen Reiche dauernd zurück. Gegen 1913 sind sie auf die Hälfte gesunken. Wir sehen also, daß dem Gefrierfleisch ganz besondere Bedeutung für die Hauswirtschaft zukommt.

Unsere Berufsgesangvereine.

Der Zusammenschluß der Einheitsorganisation der Beschäftigten in der Nahrungs- und Genussmittelindustrie hat auch, wie uns berichtet wird, einen bedeutenden Mitgliederzuwachs in unseren Berufsgesangvereinen bewirkt. Durch diese Stärkung an Stimmmaterial sind die Vereine in der Lage, sich an schwerere Aufgaben wie seither bei schwacher Besetzung heranzuwagen. Zweifellos kann in dieser Hinsicht noch viel geleistet werden in gesellschaftlicher und kultureller Beziehung.

In den Verbandsorten, wo noch besondere Berufsgesangvereine innerhalb unserer Organisation bestehen, sollte ebenfalls dem Problem des Zusammenschlusses näher getreten werden. Aus Frankfurt am Main wird uns berichtet, daß der Zusammenschluß des Gesangvereins der Bäcker und Konditoren mit dem Gesangverein der Brauer am 28. April 1913 vereinigt wurde. Der neue Volkschor "Vortrags" zählt 350 Mitglieder. Der Klangkörper setzt sich aus 160 Stimmen zusammen.

Dem Beispiel unserer Frankfurter Sänger zu folgen, sollte Aufgabe in allen Orten sein, wo die Gesangvereine unserer Berufsangehörigen noch getrennt marschieren. Die Gesangvereine waren doch mit die Pioniere der Arbeiterbewegung. Ihrem Mitwirken bei Veranstaltungen in der Arbeiterbewegung ist es mit zu verdanken, den Idealismus tiefe in alle Herzen und Köpfe zu verankern. Oftmals haben wir es in erster Linie den Gesangvereinen zu verdanken, unserer getreuen Sache Ehre zu verleihen und die Kollegen, die in begeisternde Stimmung zu versetzen.

Unsere Berufsgesangvereine sind so eng mit der gewerkschaftlichen Organisation verbunden, daß eine Trennung undenkbar sein würde. Wir würden uns freuen, in kürzester Zeit berichten zu können, daß sich auch bei unsren Berufsgesangvereinen der Konzentrationsgedanke in die Tat umgesetzt hat und weitere Kreise unserer Mitglieder sich aktiv in den Gesangvereinen beteiligen werden.

Back, Süß und Teigwarenindustrie

Die Löhne und Akkordpolitik der Arbeitgeber der Schokoladen- und Zuckerwaren-Industrie.

Bekanntlich ist der Reichstarif der Schokoladen- und Zuckermareindustrie rechtsverbindlich, mit anderen Worten gültig für alle in dieser Industrie beschäftigten Arbeitern und Arbeitnehmerinnen innerhalb des Deutschen Reiches. Die reichsstädtisch geregelten Löhne gelten ebenso für alle Beschäftigten der Industrie.

Bis vor kurzer Zeit noch haben die Arbeitgeber unter Mitwirkung der Betriebsräte, wie der § 6 Absatz 1 des Tarifvertrages vorsieht, bei jeweiligen Lohn erhöhungen die Akkordsätze so geregelt, daß die Akkordbasis im Verhältnis zum Lohn dieselbe blieb. Der prozentuale Mehrverdienst der im Akkord beschäftigten betrug wohl in allen Betrieben durchschnittlich 20 Proz. und mehr. Der § 6 Absatz 2 des Tarifvertrages schreibt den Arbeitgebern selbst vor, daß die Akkordsätze ermöglichen sollen, daß der Arbeitnehmer bei einer Durchschnittsleistung mindestens zehn

Prozent über den tariflichen Stundenlohn verdient. Die Nationalisierungsbemühungen der Arbeitgeber scheinen auch vor dieser Verpflichtung kein halt zu machen, denn seit geraumer Zeit vertreten sie den Standpunkt, daß dort, wo mehr wie 10 Proz. über den Tariflohn verdient werden, ein Zuschlag auf die Akkordsätze nicht erfolgt, trotzdem die jetzige Akkordleistung wachstumslös nicht als Durchschnittsleistung, sondern als Höchstleistung anzusehen ist. — In größerem Umfang trat diese Meinung der Arbeitgeber bei der Lohnerhöhung am 1. Februar d. J. zutage. Wenn Aufbesserungsanträge für die Akkordsätze erfolgten, lautete die Antwort: Wenn ihr mehr verdienen wollt, müßt ihr mehr arbeiten. Wie dies noch möglich sein soll, darüber haben die Herren Arbeitgeber vergessen, das Rezept bekanntzugeben. Dazu kommt, wenn die Arbeit nicht besonders drängt, die sonst in Akkord Beschäftigten im Lohn arbeiten und eine sogenannte Soll- oder Lohnleistung zu vollbringen haben. Als eine Lohnleistung kann man das nicht gelten lassen, wenn der Arbeitgeber bei einer neuen Lohnzulage wiederum die Akkordsätze nicht erhöht und der Akkordarbeiter noch mehr aus sich herauspreßt, um nur einen Mehrverdienst zu erreichen, und dadurch die Lohnleistung höher und höher wird, bis die Akkordleistung erreicht und überschritten wird. Dazu ein Beispiel:

Am 1. Februar 1927 betrug der Tariflohn einer Arbeiterin in der Südwärendbranche, über 20 Jahre alt, in Berlin und Hamburg 23,76 Mf. Wenn schon niedrig gerechnet, die Akkordbasis 20 Proz. über dem Tariflohn lag, betrug der Akkordverdienst 28,51 Mf. Dies machte, angenommen bei einer Wochenleistung von 300 Pfund, pro Pfund 9,5 Pf. Mußte diese Arbeiterin Lohn arbeiten und die Pensumleistung vollbringen, so waren es in der Woche 250 Pfund.

Am 1. Februar 1928 betrug der Tariflohn einer Arbeiterin über 20 Jahre in der Südwärendbranche in Berlin und Hamburg 26,88 Mf., und da die Akkordsätze nicht erhöht wurden, könnte ein größerer Akkordverdienst nur dort eintreten, wo es der Akkordarbeiterin unter Aufbietung aller Kraft möglich war, noch eine höhere Leistung zum Schaden ihrer Gesundheit fertigzubringen. Wenn nun jetzt eine Pensum oder Lohnleistung verlangt wird, so hat dieselbe schon 283 Pfund pro Woche gegenüber 250 Pfund vor der Lohnzulage zu leisten. Eine weitere allgemeine Lohnzulage würde die Lohnleistung an die unter Mitwirkung der Betriebsräte vereinbarte Akkordleistung von 300 Pfund heranbringen, eventuell übertreffen. Für die jüngeren Kolleginnen trifft das letztere schon längst zu. — Eine Akkordarbeiterin von 18 bis 20 Jahren hat, wenn sie im Lohn arbeitet, dieselbe Lohnleistung zu schaffen wie die ältere Kollegin. Ebenso gilt dies für die 16—18-jährigen Akkordarbeiterinnen. Vor der letzten Lohnerhöhung hat die 18—20jährige Arbeiterin eine Solleistung von 250 Pfund fertigzustellen. Sie erhält dafür den Tariflohn von 19,44 Mf. Wenn nun der Akkordzah von 9,5 Pf. pro Pfund zugrunde gelegt wird, so hat sie eine Mehrleistung von 4,82 Mf. erarbeitet, aber den Betrag nicht erhalten.

Bei der 16—18jährigen Kollegin ist es noch schlimmer. Der Tariflohn betrug 13,61 Mf. Erarbeitet hat sie 23,76 Mf. Das ist eine Minderentlohnung von 10,08 Mf. Nach der letzten allgemeinen Lohnerhöhung hat sich dieses Bild für die jüngeren Kolleginnen noch bedeutend verschlechtert.

Bei einer Pensumleistung von 283 Pfund und einem Tariflohn von 22,08 Mf. für eine 18—20jährige Kollegin betrug der Mindererdienst schon 4,80 Mf. pro Woche, und da die 16—18jährige Kollegin dasselbe Quantum leisten muß und nur einen Tariflohn von 15,60 Mf. erhält, beträgt die verdiente, aber nicht ausgezahlte Differenz pro Woche 11,28 Mf.

Wenn man nun dies mit Aufmerksamkeit liest, so muß doch jedermann erkennen, daß die Ausbeutung der Arbeitskraft nicht mehr gesteigert werden kann, und es ist zu verstehen, daß in jüngster Zeit die Arbeitgeber nur noch ganz junge Kolleginnen in die Betriebe einstellen. Denn diese jungen Kräfte, die sich nicht trauen, irgendwelche Wünsche zu äußern, sind Goldgruben des Kapitals. Wenn diese oben angeführte Ausbeutung auf die Klaue möglich ist, dann wird die Mitwirkung der Betriebsräte bei Festsetzung der Akkordsätze illusorisch und selbst gute Akkordsätze werden dadurch in das Gegenteil verwandelt.

Was nützen Lohnerhöhungen für drei Viertel und mehr der Arbeiterschaft, die in Akkord arbeiten, wenn sie statt eines Vorteils sogar Nachteile nach sich ziehen. Es muß immer wieder gesagt werden, daß die jetzigen Leistungen der Akkordarbeiter nicht Durchschnitts-, sondern Höchstleistungen sind und dafür nicht 10 Proz. lediglich in Frage kommen kann. Die Grenze des Möglichen ist erreicht. Bis hierher und nicht weiter.

Wir müssen von unseren Vertretern im Zentralvorstand verlangen, daß der neue Tarif uns Garantien bringt, daß dies alles für die Zukunft unmöglich wird und der Akkordarbeiter nicht zum Schindluder kapitalistischer Nationalisierung wird. Dann lieber keinen Tarif, als solchen.

Aber an alle Beschäftigten der Schokoladen- und Zuckerverwarenbranche geht der Ruf: Jeder tut seine Pflicht! Die Klassengegensätze verschärfen sich von Tag zu Tag. Die Arbeitgeber treiben zu einer gewaltigen Auseinandersetzung hin. Wir haben Sorge zu tragen für einen gewaltigen Aufbau der Organisation und seien wir wachsam! Auf die Klaue gibt es nichts geschenkt. Und wollen wir unsere Lage verbessern, so nur dadurch, daß wir bis zum Herbst dafür sorgen, daß alle Kolleginnen und Kollegen organisiert sind im Deutschen Nahrungsmittel- und Getränkearbeiterverband! Nur dann wird es besser werden.

R. E. Berlin.

Bäckereigewerbe

Eine geschmacklose Reklame

leistet sich die Firma Herbst u. Co., Halle a. d. S. in der Bäckermeisterinnungspresse. Schon die Ueberschrift: „Das Arbeitszeitgesetz — ein Dorn in Ihren Augen“ sollte sicher die Unternehmer in ihrer Abneigung gegen die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit unterstützen. Ob aber ausgerechnet die Herbst-Dampfsacköfen mit Sparsteuerung die Möglichkeit bieten, daß sich die Bäckermeister dann an das Arbeitsgesetz nicht weiter stören brauchen, das scheint uns doch recht fraglich zu sein.

Es wäre besser für diese alte renommierte Firma, derartige Anspielungen auf die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit zu unterlassen, sie würde sicher auch dann ihre gute und preiswerte Ware absezzen können.

Lohn- und Tarifbewegungen.

Ludwigshafen: Die Bäckergehilfenlöhne wurden durch verbindlich erklärten Schiedsspruch vom 16. April an wie folgt festgesetzt: Für 1. Gehilfen 46 Mf., 2. Gehilfen 43 Mf., im ersten Jahre nach der Lehre 40 Mf.

Das Bönenabkommen im Bäckergewerbe Leipzig sieht vom 28. April an folgende Löhne vor: Gehilfen bis zu 18 Jahren 47 Mf., bis zu 20 Jahren 50,50 Mf., über 20 Jahre 54 Mf., verheiratete Gesellen 56 Mf. In den Brotfabriken und im Konsumverein beträgt der Bäckerlohn 57 Mf.; im Konsumverein 3 wenku 55,50 Mf.

Die Bäckerlöhne in Halle a. d. S. betragen nach der Lohnvereinbarung vom 20. April an: In den Innungsbetrieben im ersten Gehilfenjahr 39 Mf., Gehilfen unter 20 Jahre 42 Mf., über 20 Jahre 45 Mf., verheiratete Gesellen 56 Mf. In den Großbetrieben 52 Mf., im Konsum-

Schafft Aufklärung!

Am 26. Mai muß der 21. Wochenbeitrag bezahlt werden!

verein 53 Mf. Am 1. Oktober erhöhen sich die Löhne in sämtlichen Betrieben und Lohnstufen um 1 Mf.

Die Lohnvereinbarung mit den Bäckerinnungen Essen, Essener Vorstadt und Steele sieht mit Wirkung vom 1. April an folgende Löhne vor: Im 1. Gesellenjahr 40,50 Mf., bis zum 20. Lebensjahr 46,50 Mf., bis zu 22 Jahren 49,70 Mf., über 22 Jahre 54 Mf. Die Kutschlerlöhne sind in den einzelnen Altersklassen bis zu 54 Mf. gestaffelt.

Ein Tarifvertrag mit der Bäckerinnung Remscheid wurde nach längerer Tariflosigkeit erneut abgeschlossen. Der Tarif sieht Ferien bis zu 15 und die Fortzahlung des Lohnes in Krankheitsfällen bis zu 21 Arbeitstage vor. Die Löhne sind in einem besonderen Abkommen geregelt und betragen in der Spitze 54 Mf.

Tariferneuerung mit der Bäckerinnung Flensburg. Mit dem Abschluß des neuen Tarifes wurden auch die Löhne neu geregelt. Diese wurden von 45 auf 49 Mf. erhöht.

Das neue Bönenabkommen im Bäckergewerbe Lübeck sieht eine Erhöhung der Bäckergehilfenlöhne von 49 auf 53 Mf. vor.

Die tarifliche Lohnvereinbarung mit der Bäckerinnung Frankenthal (Pfalz) sieht die Löhne vom 16. April an für erste und selbständige arbeitende Gehilfen auf 46 Mf., für die übrigen Gehilfen auf 43 Mf. fest. — Im Konsumverein beträgt der Lohn für den Oberbäcker und den ersten Fleischer 61 Mf., Leigmacher 57,50 Mf., Bäcker 56,50 Mf., für den zweiten Fleischer 48 Mf. Die im Fleischereibetrieb beschäftigten Personen werden in den bestehenden Tarifvertrag mit einbezogen.

Die Heidelberger Bäckergehilfenlöhne be-

tragen nach dem Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses rückwirkend vom 1. April an in den einzelnen Tariflohnstufen 46,35, 42,50, 37,40, 35,70 Mf.

Neufestsetzung der Bäckergehilfenlöhne in Karlsruhe durch Schiedsspruch. Vom 16. April an betragen die Löhne für erste und verheiratete Gehilfen 48,50 Mf., für den übrigen Staffeln werden 92, 86 und 82 Proz. dieses Gehobnes gezahlt.

Die Bäckerlöhne in Neustadt a. Hardt betragen laut verbindlich erklärt Schiedsspruch vom 16. April an 40,50, 38,50, 36 Mf.

Der Schiedsspruch in Freiburg i. Br. sieht vom 16. April an eine Erhöhung des Bäckergehilfenlohns in der Spitze von 48 auf 50 Mf. vor, vom 1. Oktober an 51 Mf. — In den Konsumvereinen Freiburg-Lörach und Triberg beträgt der Lohn 52 Mf., ab 1. Oktober 53 Mf. im Konsumverein Zell 51 bzw. 52 Mf.

Die Lohnvereinbarung mit der Bäckerinnung Schweinfurt sieht vom 30. April an in der Spitze einen Mindestlohn von 43,50 Mf. vor. — Im Konsumverein wurden die Tariflöhne vom 13. April an um 3 Mf. erhöht. Am 1. Januar 1929 tritt eine weitere Erhöhung um 1 Mf. ein.

Die Bäckerlöhne in Würzburg wurden durch Vereinbarung mit der Innung vom 30. April an neu festgesetzt. Erste Gehilfen erhalten 48 Mf. In den weiteren Lohnstufen werden 42, 40, 32 Mf. gezahlt. — Im Konsumverein erhalten alle Bäcker 53,80 Mf.

Die Löhne der Bäcker in Stettin wurden in allen Staffeln um 3 Mf. erhöht, sie betragen 47, 43, 37 und 32 Mf.

Nachtrag zum Tarifvertrag mit der Bäckerinnung Bremenwald. Der vom 1. Juli 1927 geltende Tarif erhält eine Neuregelung der Arbeitszeit- und Lohnbestimmungen. Die tägliche Arbeitszeit beträgt demnach acht Stunden. Alle über diese Zeit geleistete Arbeit gilt als Überarbeit, die besonders bezahlt wird. Die Löhne betragen im ersten Gehilfenjahr 34 Mf., vom 1. Oktober an 35,50 Mf., nach dieser Zeit 37 bzw. 38,50 Mf., erste und verheiratete Gesellen 42 bzw. 43,50 Mf.

Politisches Durcheinander.

Während der Präsident des Germania-Verbandes seine Hoffnung aussprach, der Reichstag müsse arbeiterfreundlich zusammengesetzt werden, um endlich die Gefahren der Verschlechterung des Arbeitsschutzgesetzes bannen zu können, sind seine Süddeutschen Freunde anderer Meinung. Diese wünschen einen Reichstag und eine Reichsregierung, die den Spezialforderungen der Süddeutschen Bäckerzweigverbände Rechnung tragen sollen, nämlich der Genehmigung ihrer Forderung auf die Zulassung des Arbeitsbeginns um 4 Uhr morgens. Die sozialen Rückstritte haben sogar sehr große Hoffnungen, daß ihr Wunsch im neuen Reichstag in Erfüllung gehen wird. Wir wollen nunmehr sehen, ob sich auch eine solche arbeiterfeindliche Mehrheit finden wird, die den Profitegoismus über die sozialpolitischen Errungenschaften stellen wird und die Kulturschande des Verbots der Nacht-Sonntagsarbeit wieder zusätzt.

Untertarifliche Entlohnung.

Die Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts, nach der ein Bezug auf bereits erworbene Lohnansprüche auch bei der Geltung eines Tarifvertrages grundsätzlich für zulässig und rechtswirksam zu erachten ist, hatte, wie nicht anders zu erwarten war, in der Unternehmerpresse größte Freude ausgelöst. Diese, jedem Tariffreund unverständliche Entscheidung wird den Bäckermeistern in empfehlende Erinnerung gebracht, damit sie gelegentlich bei der Gehilfenschaft ebenso handeln sollen. Bestimmt werden sie die Unternehmer mit dieser Aufklärung in die Messeln setzen, denn das Tarifrecht ist unabdingbar, und kann dieser alte Rechtsgrund auf auch durch den Schiedsspruch des Reichsarbeitsgerichtes nicht geändert werden. Wir ersuchen unsere Kollegen, aufzupassen, daß sie von den Bäckermeistern um ihre tariflichen Rechte nicht betrogen werden.

Böttcherei, Weinhandel

Streik in Berlin.

Der Streik der Berliner Kollegen ist unvermeidlich geworden. Es wirkt geradezu lächerlich, wenn die Unternehmer nunmehr ihr letztes „Angebot“ zurückziehen. Sicherbar hat immer noch Dr. Dingeldey seine Hände im Spiegle, obwohl er bereits seit Jahr und Tag seinen Sitz in Darmstadt aufgeschlagen hat. Wenn er ernstlich bestrebt wäre, den Wirtschaftsfrieden zu erhalten, so hätte er längst Veranlassung nehmen können, Verhandlungen frühzeitig zu stande zu bringen. Seit März des Jahres war diese Gelegenheit gegeben. Wir sind der Meinung, daß die bestreiteten Arbeitgeber die Löhne zahlen können wie gleichartige Unternehmen der Freien Arbeitgebervereinigung seit langem.

Die Unternehmer sind in drei Vereine gruppiert: der Innung, dem Arbeitgeberverband Dr. Dingeldey und der freien Arbeitgeber-Vereinigung. Mit dieser wurde am 30. März 1928 ein Lohnabkommen mit einem Mindestlohn von 1,25 Mf. und für Bierfacharbeiter 1,30 Mf. getägigt. Dauer bis zum 31. Dezember 1928. Dieser Abschluß bestimmte die Herren des alten Arbeitgeberverbandes darin, daß sie vorderhand nicht daran dächten, mit den Gesellen über die dringend geforderte Erhöhung zu verhandeln. Obermeister Heinrich besaß sogar die „Liebenswürdigkeit“, ein sehr dringendes Schreiben unseres Verbandes in der Innungssammlung am 7. Mai überhaupt nicht zu verlesen!

Unser Verband ging nunmehr einzeln an alle Mitglieder der Gruppe Dr. Dingeldey heran und ersuchte um betriebsweise Verhandlungen, wobei mit einzelnen Firmen Abschlüsse erreicht wurden. Inzwischen waren die prominenten Mitglieder der Gruppe Dr. Dingeldey wieder in Berlin und beschlossen ein Lohnangebot, das derart lahm war, daß die Gesellen einstimmig ablehnten. Der unausbleibliche Streitbesluß mit erdrückender Mehrheit war die Folge und die beste Antwort darauf.

Eine Reihe von Böttchermeistern und Firmen hat uns des öfteren erklärt, es liegt nicht an ihnen, sondern an der Führung ihrer Organisation, die einem Kurs zusteckt, der das Gewerbe zugrunde richtet. Einig sind sie sich, wenn es gegen Lohnerhöhungen geht und in der Leichtlingszüchterei, die katastrophale Formen annimmt. Nicht einig aber sind sie sich darüber, wie dem Gewerbe zu helfen ist. Wir wollen würden, daß der Kampf der Gesellen mit dazu beitragen möge, die Unternehmer eines anderen zu belehren, je eher, je besser.

Auch in Dortmund befinden sich unsere Kollegen noch im Ausstand.

Zugang ist nach beiden Orten fernzuhalten.

Streik der Böttcher in Bremen.

Am 20. April reichten die Böttchergehilfen (Tonnenmacher) an die Arbeitgeber im Böttchergewerbe eine Lohnforderung um 50 Pfennig pro Stunde ein. Doch wie sie sich bis jetzt bei jeder Lohnbewegung zeigten, so auch diesmal trost der geringen Forderung. Sie

schritten ab, weil die Weinhandler vom Schlag des Senators Bömers als ausgelöschte Scharfmacher den Böttchermeistern nicht sofort die Zusage gaben, daß sie die Lohn erhöhung in Gestalt eines Preisauflages tragen. Man riet vielmehr den Böttchermeistern, gegen die Gesellen den gleichen Standpunkt einzunehmen wie gegen die Weinarbeiter, die Forderung wegen schlechten Geschäftsganges, der ja bekanntlich stets vorhanden ist, wenn höhere Löhne gezahlt werden sollen, abzulehnen.

Zu eigentlichen Verhandlungen kam es deshalb nicht, und die wiederholten Versuche eine Einigung zu erzielen, waren vergebens. Die Unternehmer wollten den Streit als Vereinigungsschein für höhere Preise bei den Weinhandlern.

In einer Verhandlung am 14. Mai wurde dann auch auf Grund des Verhaltens der Meister, die früher alle selbst Gesellen wären und nun trotz der "hohen" Löhne gefunden Erstellen auf Kosten der Gesellen sich schufen, der Streit mit großer Mehrheit beschlossen. Noch ein letzter Versuch zur Einigung seitens der Kollegen selbst scheiterte.

Den Unternehmern wird bald klar werden, daß sie sich verpetuiert haben.

Zur Lohnbewegung in den Weinhandlungen und Fruchtfabrikessereien von Doktor und Löbowksi, Siegnik.

Seit ungefähr zwei Jahren sind die Belegschaften dieser Firma bei uns organisiert. Vorher waren 9 Organisationen vertreten, daher war es unmöglich, die Löhne pünktigweise aufzubessern. Die letzte im April eingeleitete Lohnbewegung brachte letzten Endes vor dem Schlachter eine Lohnzulage von 6 Pf. für männliche und 5 Pf. für weibliche Arbeitskräfte, zulasten von der Woche ab, in die der 24. April fiel. Die Belegschaft lehnte wiederum ab. Eine weitere Verhandlung ergab die Lohnzulage ab 1. April. Das Lohnabkommen hat Gültigkeit bis Ende März 1929. Zu diesem neuen Angebot nahmen die Belegschaften am 12. Mai in einer sehr gut besuchten Versammlung Stellung, an der sich auch der Angestellte vom Verkehrsbund sowie der Sektionsleiter für die Chausseure beteiligten. In dem Lohnabkommen wurde von den Kollegen unserer Organisation Kritik geübt. Von dem Angestellten des Verkehrsbundes wurde bewundert, daß es möglich gewesen sei, beim Schlachter noch einen Pfennig herauszuholen und zu ermöglichen, daß die Lohnzahlung rückwirkend ab 1. April erfolgt. Er war seinerzeit mit Beifitzer beim Schlachtungsaufenthalt und hatte selbst gesehen, wie sich die Vertreter der Arbeitgeber sträubten, irgendwelche weiteren Zugeständnisse zu machen. Er gab die Erläuterung ab, daß natürlich, wenn es zur Arbeitsniederlegung käme, die Chausseure sich daran beteiligen würden.

Der Sektionsleiter der Chausseure war aber der Meinung, daß er das nur tue, wenn seine anderen beiden Chausseure und der Misfahrer, die in der Versammlung nicht anwesend waren, die Arbeit mit niederlegen. Er allein würde sich nicht für andere aufopfern und seine Stellung auf Spiel stehen.

Der Eindruck dieser Ausführungen machte den Streit in geheimer Abstimmung illustatisch. Für Streit stimmten 25, für Arbeit 17 Stimmen, ungültig waren 3 Stimmen.

Die Arbeiterschaft beider Firmen ist dadurch verpflichtet, bis Ende März nächsten Jahres zu arbeiten, für 76 Pf. die Böttcher, 59 Pf. die Ungelernten und 39 Pf. die Frauen.

Fleischer und Berufsgen.

Auch sie schreien.

Der "Reichsverband des Deutschen Gefrierfleisch-Einhu- und Großhandels" hielt am 16. Mai seine ordentliche Jahresversammlung ab. Es wurde eine Einigung angenommen, die sich unter anderem gegen die Höhe der den Konsumvereinen zugestellten Gefrierfleischmengen wandte. Warum man doch so laut schreit? Dem Reichsverband sollten doch noch erinnerlich sein die Feststellungen des Enqueteausschusses. Es wurde dort festgestellt, daß ein Teil der Händler geradezu eine hahnebüchene Profitwirtschaft mit dem Gefrierfleisch, zum großen Schaden der Konsumenten,trieben. Von den Konsumvereinen wurde festgestellt, daß sie in geradezu vorbildlicher Weise die Interessen der Konsumenten wahrten. Was denn alles vom Geschäftspunkt eines ungerechtfertigten Rebhuchs aus beurteilt werden?

Weil die Fleischermeister so viel mitgeschrien haben.

Der Straßensatz des Oberlandesgerichts in Celle als Rechtsantrag erforderte fürglich auf Streitprüfung eines Sonderurteils, der einen 220 Hörigen großen Hof benötigte und in der Zeit vom 9. Juni bis 25. August 1927 möglichst zweimal bis drei von seinen selbstgenannten Schweinen schlechte und das Fleisch in kleinen Mengen an die Einwohner seiner Gemeinde verkaufte. Das Oberlandesgericht legte in seiner Begründung:

"In den bewogenen Zeiten, wie sie unsere Wirtschaft in diesen Jahren durchmacht, sind die Wirtschaftsformen vielleicht in Tugt geraten. Auch der Landwirt und Viehzüchter kann Adelz haben, nach neuen Wirtschaftsformen zu suchen, um seinen Betrieb ertragreich zu gestalten oder auch nur aufrecht zu erhalten.

Der Angeklagte hat nun keine Viehzucht ertragreich zu erhalten, selbst gescheitert und das Fleisch verkauft. Nicht

dagegen hat er in diesem Verfahren einen gewerblichen Selbstzweck erfüllt und verfolgt. Das geht außerdem deutlich sowohl aus der vorübergehenden Dauer der Ausübung der neuen Betriebsform wie auch aus ihrem im Verhältnis doch nur mäßigen Umfang hervor. Alles zeigt, daß es sich hier um ein hilfsweise betriebenes Nebengewerbe in enger Verbindung mit der Landwirtschaft und der Viehzucht des Angeklagten handelt hat.

Das Schlachten des Schweines und der Verkauf des Fleisches ist die naturgemäße Bewertung des Schweines als eines durch den Hauptbetrieb gewonnenen Produktes.

Der Landwirt und Viehzüchter entfernt sich mit ihr von seiner Haupttätigkeit nicht weiter als derjenige Landwirt, der aus Milch Käse herstellt, aus Kartoffeln Spiritus brennt und veräußert. Uebrigens haben in der letzten Zeit auch anderwärts die Landwirte und Viehzüchter, um bei den niedrigen Schweinepreisen sich vor zu großem Schaden zu bewahren, zu dem Ausflugsmittel des eigenen Schlachtens und Veräußern des Fleisches gegriffen. Es wäre also zu prüfen, ob hier nicht bereits von einer üblichen Nebenbetriebsform zu sprechen ist."

Nun haben die Fleischermeister ihren Senf. Ihre Führer waren es, die fortgesetzt in die Welt schrien: "Landwirte in Not, wir müssen Ihnen helfen." Und hier erkannte ein Gericht die Not an und gestattet den Landwirten, um ihr zu steuern, den Fleischermeistern Konkurrenz zu machen.

Auch nach einer Entscheidung des Reichsgerichts in Sachsen (Band 36 305/22 288) ist es der Landwirtschaft erlaubt, das aus der Schlachtung gewonnene Fleisch zu verkaufen.

Tarif- und Lohnabschlüsse.

Köln. Zwischen unserer Organisation und der "Vereinigung der Röderer Engrosfleischlächer" wurde folgende Vereinbarung über die Löhne getroffen:

	Anteil des Kran- tafassen u. Inv.-Ber- Beitr. d. Arbeitgebers	Zusam- men
a) Großvieh	R.M.	R.M.
Enthäuten	2,76	0,24
Spanfen	0,92	0,08
Gebütt annehmen	0,46	0,04
Mickernachen	0,46	0,04
Pansen entfetten	0,46	0,04
Gebütte putzen (komplett)	3,68	0,32
b) Kleinvieh		
Bauhnen enthäuten u. aus- nehmen	1,38	0,12
Kälber enthäuten u. aus- nehmen	0,92	0,08
Schafe enthäuten u. aus- nehmen	0,92	0,08
Ziegen enthäuten u. aus- nehmen	1,38	0,12
Gebütte putzen (komplett)		
Bauhnen	2,32	0,18
Kälber	0,82	0,08
c) Schweine (für Detailmeißger)		
bis 250 Pf. Lebendgewicht	1,75	0,15
über 250 Pf. Lebendgewicht	2,50	4,- 10%
(für Engrosfleischlächer)		
a) an Markttagen:		
1. bis 270 Pf. Lebend- gewicht	1,10	0,10
2. über 270 - 400 Pf. Lebendgewicht	1,55	0,15
3. über 400 Pf. Lebend- gewicht	2,25	0,25
b) an den übrigen Tagen:		
1. bis 270 Pf. Lebend- gewicht	0,90	0,10
2. über 270 - 400 Pf. Lebendgewicht	1,35	0,15
3. über 400 Pf. Lebend- gewicht	2,25	0,25
für Gebütte reinigen auf alle Lohnsätze 0,25 und 0,05 R.M. mehr.		
d) Fleischträger		
für ein Stück Großvieh, Transport v. d. Schlach- hof-Kühlhaus-, Verkaufs- halle nebst Vermiegen	1,38	0,12
für ein Viertel Großvieh mit Vermiegen	0,32	0,03
Schweine, Kälber, Schafe mit Vermiegen je	0,23	0,02
e) Stundlohn		
Arbeiten, für die Stundlohne nicht festgesetzt sind, werden pro Stunde mit 3,- R.M. vergütet.		

Dieser Lohntarif gilt erstmalig bis zum 31. August 1928 und kann von diesem Tage an mit monatlicher Frist gekündigt werden.

Dieser Tarif gilt für die auf dem Schlach- und Viehz- köhl behaupteten Engrosfleischlächer, Fleischträger, Gebütte einiger und alle übrigen Personen, die für mehrere Unternehmer tätig sind.

Da mehrere Arbeitgeber für den Versicherungspflichtigen in Frage kommen und hierbei das Beitragsgeschäft erschwert ist, können die gesetzlichen Unternehmeranteile der Sozialversicherungsbeiträge zu den Stundlohnen hinzugerechnet werden. Diese Anteile müssen jedoch in der Lohnstabelle extra angeführt sein. Die Abführung der Beiträge kann von den Arbeitnehmern selbst vorgenommen werden. Zu diesem Zwecke bestimmen die Parteien ein Mitglied aus den

Reihen der Oblate als Lohnbuchhalter. Der Lohnbuchhalter ist verantwortlich für eine klare, übersichtliche Buchführung und Ablieferung der Beiträge an die ausgebenden Stellen. Er wird von einem zu bildenden Ausschuß vor je einem Mitglied oder Stellvertreter der vertragsschließenden Parteien kontrolliert. Arbeitsrechtlich steht der Lohnbuchhalter einem Lohnschächer gleich. Er ist Gruppenmitglied und erhält, soweit die Arbeiten nicht ehrenamtlich durchzuführen sind, von allen Gruppen einen prozentualen Zuschuß, der in seiner Höhe einem Lohnschächer verdient entspricht.

Bezüglich der Fleischereiberufsgenossenschaftsbeiträge wird vereinbart, daß die Auftraggeber diese unmittelbar an die Berufsgenossenschaft abführen. Die im Lohntarif aufgeführten Beitragsanteile betreffen somit nur Kranken- und Invalidenversicherungsbeiträge.

Nichtinhabung des Lohntarifes kann die Ausschließung aus der Gruppe zur Folge haben. Ausgeschlossenen sowie Personen, die ein Gewerbe betreiben, dürfen keine Aufträge innerhalb des Schlach- und Viezhofes übertragen werden. Sonstige Differenzen aus dem Lohntarif und dieser Abschaltung werden von einer zu gleichen Teilen aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu bildenden Kommission geschlichtet. Gelingt eine Einigung nicht, so können zur Entscheidung die nach Lage der Sache in Betracht kommenden behördlichen Instanzen angerufen werden.

Getränke-Industrie

Einheitsorganisation der Unternehmer im Spirituosenengewerbe.

In den Unternehmerschäften wird seit einiger Zeit über den Zusammenschluß zu einer Einheitsorganisation eine eifige Diskussion gepflogen. Neben überaus skeptischen Ansichten wird der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß der Versuch der Vereinigung der zwei Hauptinteressenverbände, des Reichsverband der Deutschen Spirituosenindustrie e. V. und des Verband Deutscher Spiritus- und Spirituosen-Interessenten e. V., den zu erwartenden Erfolg bringen werde. Der Reichsverband scheint aber von einem solchen Zusammenschluß gar nicht erbaut zu sein. Er weist in einer Veröffentlichung darauf hin, daß zwischen den genannten Verbänden noch starke Gegensätze bestehen, die nicht so leicht zu überbrücken wären. Vor allem sei es der Zweck des Reichsverbandes, der zum Schutze gegen unberechtigte Bevorzugung und Übergriffe des Großkapitals gegründet sei, der einer Einigung im Wege stehe.

In der Antwort des Verbandes Deutscher Spiritus- und Spirituosen-Interessenten scheint es, daß das angeführte Hindernis heute kein Grund mehr sei, der eine Einigung unmöglich mache, da es im deutschen Spirituosenengewerbe kaum ein Dutzend Großbetriebe gebe und die tausende organisierten Klein- und Mittelbetriebe als Mitglieder und auch im Vorstand die erdrückende Mehrheit bilden.

Wir glauben wohl kaum fehl zu gehen, wenn wir heute schon feststellen, daß es trotzdem zu einer Einigung kommt, denn die Interessen des Gewerbes werden auch in diesem Falle schließlich vor die etwas im Hintergrund gehaltenen persönlichen Interessen gehen.

Die Arbeiterschaft in der Spirituosenindustrie sollte daraus die Lehre ziehen, daß ihre Interessen auch nur durch eine geschlossene Organisation am besten gewahrt werden. Stellt auch ihr alle persönlichen Bedenken zurück und schließt euch dem Verband der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter an!

Tarif- und Lohnbewegungen in Mittelbaden.

Bei der Firma Sinner A. C. in Karlsruhe-Grunewinkel war manches von dem, was schon in den Tarifverträgen vom Jahre 1919/20 niedergelegt war, durch die Inflationsperiode wieder verlorengegangen. Die Firma glaubte auch bei der diesjährigen Lohnbewegung mit Hilfe des Arbeitgeberverbandes der Industrie wieder einen Schritt rückwärts machen zu können. In ihrem Gegenentwurf war ein Abbau in fast allen Positionen vorgesehen. Da es der Tarifkommission trotz mehrmaliger Verhandlung nicht möglich war, zu einem zufriedenstellenden Ergebnis zu kommen, wurde die Arbeiterschaft zu Versammlungen aufgerufen, die in mehreren Ortschaften stattfanden. Nun fanden es auch die Vorgesetzten in den einzelnen Abteilungen für notwendig, sich in die Gewerkschaftspolitik einzumischen (angeblich ohne Wissen der Direktion!) und beriefen die Belegschaften zusammen, um sie von ihrer Sache abzurütteln zu machen. Genutzt hat diese Aktion der Firma nichts. Durch den steigenden Kampfeswillen der Arbeiterschaft wurde dann in einer weiteren Verhandlung ein neuer Tarifvertrag erzielt, der Verbesserungen nach verschiedener Richtung aufweist. Alle Verschlechterungsanträge wurden abgewehrt. Die Löhne wurden um 5 bis 5,50 M. pro Woche erhöht.

Brauereiarbeiterstreik in Königsberg i. Pr.

Seit dem 9. Mai befinden sich die Königsberger Brauereiarbeiter im Lohnstreik. Wie rückständig die Löhne dort noch sind, ist bekannt. Anders aber die Bierpreise. Die Brauerei Ponaroth insbesondere war schon zu Beginn unserer Tätigkeit der größte Gegner der Organisation, und die Betriebsleitung wendet auch jetzt alle Mittel an, den Kampf zu ihren Gunsten zu entscheiden. Streikbrecher erhalten Prämien in Form von Lohn für nicht geleistete Arbeit. Mittegessen und Bierperkot bekommen sie im Betrieb, dazu Zigaretten und reichlich Bier. Angestellte und Gehaltsempfänger werden mit der Drohung, auf Wochenlohn gesetzt zu werden, zu Streikbrecherarbeit kommandiert. Auch die Frauen von Angestellten sollen zum Flaschenputzen kom-

Gebürtig -
Gesetzrecht -

୬୩

alle Fälle, d. h. des Sachapfals. Raubbau an der Arbeitskraft ist darum schlimmer als die vom den Unternehmern so schwanz gemachte „Ausbeutung der Gewerke“.

Ohne Zweifel ist die Arbeit gegenüber den böschen Bären Träger eines besonderen Rechtsschutzes, das durch eine strafrechtlichen Schutzes bedarf. Gelingt es der Arbeiterschaft im neuen Reichstag größeren Einfluß zu gewinnen, dann wird schon das neue Strafgelehrbuch mindre Verbesserung gegenüber dem heutigen Zustand bringen. Zuschön förmte eine soziale 2. Klasse aus folgendem mit dem heutigen Gesetze auch schon die Missbräuche befreitigen. Das bestehenden Strafrecht diele Reihe. Recht der Arbeit und ein Strafrecht für Gewerke. Der jedes Strafe unterbunden, der freilich erst braucht der Arbeit und Gewerkschaften Wirtschaftsverfassung zu erreichen. Für die Gewerkschaft und für eine noch unabschöbbare Zukunft ist der Gewerkschaft die Gewerkschaft und die Gewerkschaften nicht die Gewerkschaften. Der Gewerkschaften der Arbeit und Gewerkschaften der Gewerkschaften.

Die „Arbeitsgerichte“ sind nach dem Zweiten Weltkrieg als „Arbeitsgerichte“ eingestellt worden.

Gegen die Linie der zivilisatorischen Arbeitserziehung besteht Streitpunkt, wenn der vom Arbeitsgericht festgesetzte Streitwert 300 M.^r. überschreitet, aber wenn das Arbeitsgericht die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreites zugelassen hat. Die Rechtsmittel der Berufung schließen das Gesetz dort aus, wo das Rechtsmittel der Geschworene gegeben ist, auf Mängel des Verfahrens bei der Berufung der Beschwerde oder auf Umstände, die die Berufung eines Besitzers zu seinem Zwele ausmischen, kann die Berufung nicht gestellt werden.

Hinreichlich Beschwerden gegen Entscheidungen der Arbeitsgerichte oder ihrer Vorsitzenden gelten die §§ 567 bis 577 BGB. Es gibt die einjährige und die sofortige Beschwerde, letztere ist an Gerissen gebunden (§ 577 BGB). Lieber Berichterstatter entscheidet das Landesarbeitsgericht, und zwar endgültig.

Es gilt Wehrdienst, die eine Gewöhnung der Soldaten hervorruft.

S. 56 des Einsteuergesetzes abnehmen mit der Be-
gründung, daß Ungehörige, die in der Lage seien, sich durch
eigenen Erwerb die Mittel für ihren Unterhalt zu ver-
schenken, nicht als mittellos im Sinne des § 56 des Ein-
steuergesetzes erachtet werden können. Diese Aus-
legung ist rechtsirrtümlich, wie ein Urteil des Reichsfinanz-
hofes vom 18. Januar 1928 VI A 850/27 heißt. Es kommt
nicht auf die Erwerbsfähigkeit an, sondern nur darauf kommt
es an bei der Frage, ob wegen Unterhaltsmittelloser Un-
gehöriger die Elternmensther zu ernähren sei, ob mangels
eines Arbeitseinkommens die ungehörigen keine Einkünfte
zu ziehen und kein Vermögen für Belieferung des eigenen
Lebensunterhalts bestehen. Die Erwerbsfähigkeit schließe an
sich die Erwerbsfähigkeit nicht aus, wenn entweder keine
Gehrenheit zum Erwerb vorhanden sei, oder die Tätigkeit
im Geschäft eines Dritten ohne weiteres Entgeht und nur
die Gelegenheit zum Erwerb vorhanden sei, oder die Tätigkeit

Schirvertrag ist

Das Richtergericht hat zu der vielumstrittenen Frage, ob der Lehrvertrag ein Arbeitsvertrag ist, eine wichtige prinzipielle Entscheidung am 14. März 1928 gefällt. Wir veröffentlichen die Entscheidungsgründe im Wortlaut:

RG 13/1927. Das Berufungsgericht hat die tarifliche Regelung des Lehrlingswesens für zulässig erklär und ausgeführt, jedenfalls bei gegen eine tarifliche Regelung dann nichts einzutwenden, wenn die Beteiligten sich selbst auf den Standpunkt stellten, daß es sich im Lehrvertrage um einen Arbeitsvertrag handelt und deshalb in freier Vereinbarung das Lehrlingswesen ebenfalls tariflich regelten. Außerdem aber bestehet auch nirgends etwa ein gesetzliches Verbot, die im § 81a Ziffer 3 der Gewerbeordnung vorgesehene höhere Regelung des Lehrlingswesens durch die Sinnung in Lehrverträgen vorzunehmen; selbst wenn daher aus rechtlichen Erwägungen heraus auch noch gezeigt werden müßte, Lehrverträge seien keine Arbeitsverträge und föhren auch nicht durch freie Vereinbarung der Beteiligten werden, so bestände

einbart wird, sondern im Laufe der Zeit steigt und sinkt außerdem vielfach die Bereinigungsumstnde, da dies im Gesetz ausdrcklich verboten sei. Das Berufungsgericht meint, daß eine tarifvertragliche Regelung des Lehrlingswesens schon deshalb fr ausfssig zu erachten sei, weil die Vertragskriehenden selbst den Lehrvertrag als Arbeitsvertrag ansehen, ohne Rckicht darauf, ob diese letztere Auffassung den rechtlichen Grundzchen entspricht oder nicht. Tarifvertrge vom 23. September 1918 sind nach dem Wortlaut der Verordnung nur solche Vertrge, welche die Bedingungen fr den Abschluß von Arbeitsvertrgen usw. regeln; sie haben naturngems die in der Verordnung vorgesehene bindende Wirkung auch nur insofern, als sie Bedingungen fr den Abschluß von Arbeitsvertrgen regeln. Entscheidend fr die Frage, ob eine Regelung der Bedingungen des Lehrvertrages durch Tarifvertrag mglich und ausfssig ist, ist also nicht, ob die vertragshabenden Parteien einen Lehrvertrag als Arbeitsvertrag anzusehen haben, sondern darauf kommt es an, ob ein Lehrvertrag nach objektivem Recht als ein Arbeitsvertrag oder als ein von diesem verschiedenen vertragssonderer Art einzusehen ist. Diese Einstellung mit der jetzt wohl als herrschend zu bezeichnenden Zuricht weniigsten fr das offene hier in Frage kommende Brugewerbe drfht au entdeciden, daß der Lehrvertrag als unter den Begriff des Arbeitsvertrages im Sinne des § 1 der Tarifvertragsordnung fallend anzusehen ist. Ursprnglich den Charakter eines reinen Erziehungs- und Lernvertrages tragend, bei dem Ausbildung, Erziehung und Aufnahme in die Familie des Lehrherrn als eigentliche Zwecke des Vertrages weit lberwiegender im Vordergrunde standen, whrend die Werktftleistung des Lehrlings nur eine unwesentliche Rolle spielte, ist der Lehrvertrag im Laufe der Entwicklung der Gewerbe- und Geschftsverhltisse immer mehr zu einem Vertrag geworden, bei dem auch die Werktftleistung des Lehrlings eine nicht unwesentliche Rolle spielt, und der Lehrherr darauf bedacht ist, als Gegenwert fr die von ihm gegebene Ausbildung auch Nutzen fr sein Gewerbe oder fr sein Geschft aus der Arbeitsleistung des Lehrlings zu ziehen. Die Entwickelung hat dazu gefhrt, daß im Baugewerbe, und das gilt auch fr das zum Bauwirtschaftsamt gehrige Handwerk, der Lehrvertrag, wenn diesen

Lehrvertrag ist Querbeitsnertieg.

Hauptzweck auch die Ausbildung des Gehörlings gehörte, doch auf der anderen Seite auch die Elemente des Stirbvertrages in sich birgt, nämlich die Verpflichtung des Gehörlings, seinem Lehrherrn abhängige Arbeit gegen Entgelt zu leisten. Fälle, in denen der Lehrling in das Haus des Lehrherrn aufgenommen wird und dort Naturalberpflege erhält, werden sich im Baugewerbe nur noch selten finden. Das Erziehungsmoment ist erheblich in den Hintergrund getreten: Die Einwirkung des Lehrherrn auf den Gehörling beherrscht sich im wesentlichen auf die Zeit, in der der Lehrling im Betriebe des Lehrherrn tätig ist. Bei dieser Ausbildung ist neben dem Hauptzweck, der Ausbildung des Gehörlings, die Berrichtung produktiver Arbeit durch den Gehörling, die im ersten Jahre der Ausbildungszeit naturgemäß gegeben ist, in den weiteren Jahren aber immer mehrvoller für den Lehrherrn wird, stärker in den Vordergrund getreten. Somit auch dadurch zum Ausdruck, daß die dem Lehrherrn nach den Lehrverträgen zu zahlende Entschädigung nicht

einheit wird, sondern im Laufe der Lehrzeit sieht, und daß die Befreiung nach dem Abschluß der Lehrzeit die Vereinbarung findet, daß die Befreiung nach dem Abschluß der Lehrzeit die Vereinbarung findet, an einer, die nicht geleistet werden kann. Die dem Lehrling gezahlte Entschädigung bedeutet, wenn sie vielfach auch noch Kostgeld oder Interhaltsaufwand genannt wird, tatsächlich ein Entgelt für die vom Lehrling geleistete Arbeit. Es mag noch darauf hingewiesen werden, daß gerade in dem vorliegenden Fa-
sie dem Kläger zu zährende Bergütung im Lehrvertrag nicht ausdrücklich als Lohn bezeichnet ist. Hiernoch ist f-
das Baugemeinde — und hier einen Unterschied zwischen dem Brofogewerbe und Bauhandwerk zu machen, liegt keine Be-
mehrung vor — davon ausgehen, daß der Lehrlingsvertrag zwar auch heute noch den Charakter des Lehrvertrags hat, aber auch vielleicht die Elemente des Arbeitsvertrags enthalten, und daher gleichzeitig als Lehr- und als Arbeit-
vertrag anzusehen ist. Wenn seitens der Revision darauf hingewiesen ist, daß in verschiedenen Gesetzestimmungen wissenschaftlichen Urhebs- und Dienstverhältnis einerseits und Lehrlingsverhältnis andererseits ausdrücklich unterschieden werden soll, so kann die Erwähnung der Tatsache, daß auch die Ausordnung der Teile des Titels VII der Gewerbeordnung ergeben, daß dem Lehrlingswesen gerade für das Handwerk eine Sonderstellung habe gegeben werden soll, so können die Erwähnungen für die hier zunächst an-
tretende Frage, ob das Lehrlingsverhältnis auch in einem Urhebsverhältnis anzusehen ist, nicht von entscheidender Bedeutung sein. Soll übrigens ergibt gerade der Aufbau der Lehrlingsgrundfachlichen den Arbeitern aufrechnet. Sitz aber der Lehrlingvertrag des Baudienstes auch ein Arbeitsvertrag, so können auch diesen Bedingungen, soweit sie den privatrechtlichen Inhalt des Arbeitsvertrages, also insbesondere die Lehrling zu zahlende Bergütung betreffen nach § 1 der Tarifvertrag geregelt werden. Die Regelung ist freilich nur insofern für zulässig zu erachten, als nicht anwändende andere Vorschriften entgegenstehen. Sitz dieser Beziehung kommen die §§ 81a sic. und 103e Absatz 1 der Gewerbeordnung in Betracht, in deren Erziehungswelt Handwerksammler vorbeholt sind. Der Geschäftsbereichswert wird mit über dem Betriebsertrag, die

卷之三

Bestimmungen einer tarifvertraglichen Regelung der Lehrkostenerstattung nicht entgegenstehen. Es kann daher festgestellt werden, ob die in den genannten Bestimmungen den Immobilienberichtigungsweise Handwerksammern vorbehaltene Regelung nur auf die öffentlich-rechtliche Beifassung des Sachverständigen frecht oder ob es dennoch zu den offiziellen

das Baugewerbe im Begriff kommt, rechtlich nicht an anständen ist. Die Revision, welche in dieser Beziehung Berufung der §§ 103e Nr., 81a Ziffer 5 der Gewerbeordnung und des § 1 der Schriftvertragsordnung rügt, ist unbegründet. Die weitere Annahme des Berufungsgerichts, daß die Nr. 1 des § 6 des Reichsschifffahrtsvertrages nicht letztlich offiziell

Artikel III.
Im Absatz V des § 99 des Betriebsverfassungsgesetzes ist nach dem ersten Satz einzufügen: „Ist eine Betriebsinspektion nicht vorhanden, so ist der Generalbeauftragte oder, sofern der Betrieb der Gewerbeaufsicht unterliegt, die von der obersten Landesbehörde bestimmte Behörde antragsberechtigt.“

Gelehrte und Geistige sind bestrebt, die

leitern. Solle würden die zur Regelung dieser privatrechtlichen Auswirkungen von ihnen erlassenen Bestimmungen nicht ohne weiteres objektives Recht schaffen, denen Meister und Schülze in gleicher Weise unterworfen sind. Objektives Recht können diese Corporationen nur schaffen, soweit ihnen das Geist Seiniges hierzu ausdrücklich übertragen hat, wie dies zum Beispiel durch § 130a Absatz 2 der Gewerbeordnung höchstlich der Dauer der Zehrzeit geschehen ist. Soweit das nicht geschiehen ist, tragen diese Botschriften den Charakter von Verwaltungsvorschriften oder Richtlinien, die zwar die Mitglieder der betreffenden Corporationen binden und deren Unterhaltung seitens der Mitglieder durch Ordnungsverfügungen nach § 92c der Gewerbeordnung unter Umständen erzwingen werden kann. Es können aber durch sie keine bindenden Normen für den privatrechtlichen Inhalt von Lehrverträgen gefestigt werden. Hätte das Geist der den Sinnungen bezüglichweise Handwerkstümmer vorbehalteten höheren Regelung des Lehrlingswesens eine so außerordentlich weit ausreichende Wirkung auf das privatrechtliche Verhältnis zwischen Lehrherrn und Lehrling einzuüben gewollt, so hätte dies in der Gesetzesbestimmung unbedingt zum Ausdruck kommen müssen. Lebriens führt die Revision auch selbst aus, daß die Handwerkstümmer und Sinnungen im Rahmen der ihnen durch das Geist gegebenen Bezugslinie allenfalls „Richtlinien“ für die benötigten Lehrungen zu gewährenden Zuwendungen geschaffen hätten.

Im Endergebnis ist hiernoch die Annahme des Landesarbeitsgerichts, daß es zulässig sei, die von dem Lehrherrn beim Lehrling als Entlohnung zu zahlenden Größe durch Lohnvertrag zu regeln, und zwar auch ohne Rücksicht auf dieartige durch die Sinnungen oder Handwerkstümmer im Bereich der Lehrlung erlassenen Botschriften, wenigstens soweit

durch den für allgemeinverbindlich erklärten Lohn- und Lebhafttarif für das Tarifgebiet Rheinland vom 7. Juli 1927 ergänzt worden ist. Nach § 1 der Tarifvertragsordnung sind vom Tage des Inkrafttretens eines Tarifvertrages am die darin für die Entlohnung der Lehrlinge festgelegten Löhne als Teile des Einzellehrliehrtarifes an die Stelle der in dem einzelnen Lehrverträgen vereinbarten, dem Lehrling ungünstigeren Höhe getreten. Eine Einschränkung, daß die neue Neuregelung nur auf die neu abschließenden Lehrverträge gelenkt werden sollte, enthält der Tarifvertrag nicht. Eine solche Einschränkung kann, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, auch nicht der Nr. 5 des § 6 des Reichslehrertrages entnommen werden; die besondere Hervorhebung der Verpflichtung der Arbeitgeberverbände darauf hinzuweisen, daß bei den neu abschließenden Verträgen auch die getroffenen Bestimmungen eingehalten werden, findet zwangsläufig ihre Erfüllung darin, daß die Tarifvertragsparteien einen beständigen Widerstand der Anstrengungen und Handwerkstammern gegen die tarifliche Neuregelung erwarteten und es offensichtlich deshalb für erforderlich gehalten haben, auf die Notwendigkeit der Durchführung der neuen Bestimmungen noch ausdrücklich hinzuweisen.

1927 in Verbindung mit dem Rohr- und Arbeiterstreik für das Tarifgebiet Rheinland vom 7. Juli 1927 ist der Beklagte hierauf mit Recht von dem Landesarbeitsgericht zur Sanktionierung des tariflichen Gesetzes verurteilt worden.

Die Kosten der Revisionsinstanz sind dem Beklagten auf Grund der §§ 12, 72 Absatz 2 UGÖ. in Verbindung mit § 97 BGB. auferlegt.

Zur Gesetzgebung und zur Ausübung der Gewerbeaufsicht
Gesetz zur Änderung der Tarifverträge
Ordnung vom 28. Februar 1928.

Dieses Gesetz streicht die Bestimmungen des § VI 266 Abs. 2.

Änderung im

Betriebsvertrag

III.

Der § 23 im Betriebsvertrag, der dem Unternehmer die Zuständigkeit überträgt, den Bahndirektor zu bestellen, wenn die Betriebsräte, deren Mandatsdauer abgelaufen ist, es nicht von sich aus fordern, oder wenn eine Betriebsvertretung bisher nicht bestanden hätte, hat eine Änderung erfahren. (Siehe: „Drei neue arbeitsrechtliche Gesetze“ in der vorliegenden Nummer.) In den Betrieben, wo keine Betriebsvertretung besteht, halten es die Unternehmer in der Sache dafür zu sorgen, daß sie opt. Betriebsräte unbehelligt bleiben, sie brauchen nur einfach einen Geschäftsvorstand nicht zu bestellen. Sind dagegen sie in diesen Fällen straffrei als, wenn das WGB, könnte Strafen nicht für den Fall der Verletzung der aus dem § 23 sich ergebenden Verpflichtungen.

Die neue Regelung sieht vor, daß in Rücksicht auf den Stellen, in denen der Unternehmer jener Ansicht auf die Amtierung des Wahlvorstandes nicht noch kommt, die Beleistung des Wahlvorstandes durch den Vorsitzenden des Arbeitsgerichts zu erfolgen hat. Wie weiter steht ist, daß während der Unternehmer bei der Zusammensetzung des Wahlvorstandes kein gebunden ist, die drei ältesten Wahlberechtigten zu bestimmten, diese Einschränkung nicht besteht.

QUESTIONNAIRE DREIER ARBEITSTECHNIKER

Arbeitsteilunglicher Gesetze.

Durch Geheb vom 27. Februar 1928 ist die Verordnung über die Gruppenförderung abgeändert. Der nicht pfändbare Teil des Arbeitslohnes ist wesentlich erhöht. Bei monatlicher Auszahlung sind 195 RM., bei wöchentlicher Auszahlung 45 RM., bei täglicher Auszahlung 7,50 Reichsmark nicht pfändbar. Hat der Gehalts- und Lohnempfänger weiteren Familienmitgliedern noch Unterhalt zu gewähren, so fällt von einem etwaigen Mehrbetrag nur jedes Mitglied ein Geschel bis insgesamt zwei Drittel nicht geprändet werden. Sitz das Gehalt oder Lohn pro Monat höher als 650 RM. resp. pro Woche 150 RM. oder pro Tag 25 RM., so ist der über diesen Betrag hinausgehende Lohn grundsätzlich nur zu einem Drittel der Pfändung nicht unterschreiten. Die Geltungsdauer der Verordnung ist bis zum 31. Dezember 1931 verlängert und sind die neuen Bestimmungen mit dem 1. April 1928 in Kraft getreten.

Zur Gewebe des Zeitungsverlags zu zulang eines der jüngsten Verträge unterschrieben durch einen neuen Börsenverein.

Die Sprüche des Sokrates.

Das Strafrecht ist sowohl us sie mit der Macht des
sozialen Kreisverbandes der Arbeitnehmerrechte zusammen-
hält. Das heutte in der Herrschaften der Kapitalbesitzer
wirtschaftlichen Verfassung steht eine Strafe oft nicht mehr
vor den Arbeitern, aber es besteht die Zustimmung
der Arbeit —, so verbietet. Die bestimmt
Gesetz und obiges Gesetz sind. Die bestimmt
in dem erzielt. Die politische Macht des Staates
für alle befürwortet sich darauf, dass der Zettelpunkt des
grönen Fleckens festgestellt ist, wie die Millionen des
Meer, oder doch so, wie Monde France sagte, dem
welcher eine dem Zentrum gleichwertigen verboten ist, unter
einer Brücke zu nützen.

Bet den Verhandlungen des neuen Strafgesetzes, die
durch die Aufführung des Reichstags unterbrochen wurden,
ist auch die Frage des Strafrechtsden Schutz des Arbeit
aufgetaucht. Zwei Vorträge wurden hier von den Wer-
trennen der Freiheit gestellt:

Der Vertrag auf Besteuerung des zu überstehenden kann eben ebenso in Belehrung der Arbeitnehmer des Betriebs, als auch von mehreren Arbeitern oder Angestellten, oder von einer Gewerkegruppe, oder von dem Gewerbeausschussteilenden gestellt werden.

Verfetter fassen aus. Nach der Genehmigung des **Ministers**, wenn eine Betriebsvertretung nicht vorhanden ist, der Betriebsaufsichtsbeamte **Großunternehmen** stellen.

Die Genehmigung ist **ggf.** auf die Abberufungsavor-
frage der Betriebsräten auszuführen. **Es** lautet fest
für eine große Zahl Arbeiter das Mitbestimmungsrecht im
Betrieb, doch ist dieser Begriff sehr verschieden.

III.

G E F E H L Z U R Ä T Ü C H E R U N G D E R T A R I F V E R T R Ä G S - B R Ü C H U N G V O M 28. F E B R U A R 1928.

Dieses Gefehl streicht die Bestimmungen des § VI Absatz 2.

Der § 23 im Betriebsvertrag, der dem Unternehmer die Rückgabe übertrug, den Bahnhofstand zu bestellen, wenn die Betriebsräte, deren Mandatsdauer abteile, es nicht von sich aus fater, oder wenn eine Betriebsvertretung bisher nicht bestanden hätte, hat eine Veränderung erfahren. (Siehe: "Drei neue arbeitsrechtliche Gesetze" in der vorliegenden Nummer.) In den Betrieben, wo keine Betriebsvertretung besteht, hatten es die Unternehmer in der Hand, dafür zu sorgen, daß sie von Betriebsräten unbehelligt bleiben, sie brauchten nur einfach einen Absturzstand nicht zu bestellen. Und gingen sie in bloßen Fällen straflos aus, denn das BKA, konnte Strafen nicht für den Fall der Unteraffnung der aus dem § 23 sich ergebenden Verpflichtungen.

Die neue Veränderung sieht vor, daß im Falle, in dem während der Unternehmer seine Ansicht auf Bestellung des Bahnhofstandes nicht nachkommt, die Bestellung des Bahnhofstandes durch den Vorsteheren des Arbeitsgerichts erfolgen soll. Wie verkennt er ist, daß während der Unternehmer bei der Auskennzeichnung des Bahnvorstandes davon gebünden ist, die drei ältesten Wahlberechtigten zu bestimmen, diese Aufsichtserrichtung nicht besteht,

Betriebsstrafgeges. Stattfinden. Somit der Bahnvorstand seiner Verpflichtung nicht nach, so erfordert ihn der Vorfall eine Strafverfolgung auf Antrag eines oder mehrerer Bahnberichterstatter oder einer Gewerkschaft, oder des Gewerbeaufsichtsbeamten durch einen neuen Bahnvorstand.

Eine Änderung hat auch der § 95 des BORG erhalten. Der Schutz des § 95 in der neuen Fassung befründet den Schutz nicht nur wie bisher auf die Arbeiter - als Zugführer und auf die gewöhnlichen Betriebsarbeiter, die ihr Amt übernommen haben, sondern auf alle Personen der Betriebsbefehlshaber. Dazu gehören insbesondere die Kandidaten zum Betriebsrat und die Mitglieder des Bahnvorstandes. Dieser Haupt erfreut sich der Schutz noch der neuen Fassung auf alle Handlung, die im Interesse der Bahn notwendig sind, sowohl die Vorbereitung der Bahn als auch die Bahn. propagiert, wie auch das Recht, einen Antrag auf die Entfernung des Bahnvorstandes an den Vorstande des Kirchvermögens zu stellen.

Ganz besonders ist die Veränderung im § 90 des BORG, zu begreifen. Früher trat die Strafverfolgung gegen Unternehmer oder ihre Vertretung, wenn sie die Bestimmungen des BORG verfehlte, nur ein, wenn Strafanträge durch die

noch, so kann der Reichsbahnbetriebsinhaber eine Geldstrafe an, drohen und bei Nichterfüllung der gegebenen Frist festsetzen. Die Entscheidung ist endgültig. Die Ordnungsstrafen werden durch die betreffenden Behörden oder sonst zuständigen Stellen beigetrieben. Sie liegen in die Reichsreise.

Ren ist der § 71b gefaßt, welcher die Verpflichtung zur Lieferfertigung von Zubrücken des Tarifvertrages behandelt. Hieraus müssen die Tarifvertragsparteien den vom Reichsarbeitsministerium bestimmten Stellen nach Abschluß eines Vertrages innerhalb eines Monats kostenfrei Zubrücken über Ausdrücke des Tarifvertrages liefern. Diese Leihen

mandiert sein. Die ostelsischen Zunkermannter von ehemal sind wieder in Uebung. Um so notwendiger ist es, diesen Kampf für die Arbeiter erfolgreich zu beenden. Desto bedauerlicher ist es, daß uns auch von einer Seite Hindernisse bereitet werden, wo man es nicht erwarten sollte: Der Verkehrsbund hat den bei ihm organisierten Kraftfahrern die Genehmigung erteilt, in einem der bestreiteten Betriebe, der Königberger Brauerei, Reparaturen an den Autos vorzunehmen. Die Brauereiarbeiter halten, unbekümmert dieser Vorgänge, fest zusammen; sie kämpfen um Aufbesserung längst unzureichender Löhne und werden sich durchsetzen.

Konditorgewerbe

Die Notwendigkeit der gewerkschaftlichen Organisation bei den Konditorgehilfen.

Die „Fachzeitung der Konditorgehilfen Deutschlands“ bringt in Nr. 10 eine Abhandlung über die Frage „Schließen wir uns einer gewerkschaftlichen Organisation an?“ und schreibt dazu folgendes:

Organisation ist heute Pflicht eines jeden Arbeitnehmers, gleichviel ob alt oder jung, je früher man sich einer Organisation anschließt, desto mehr Vorteile wird man von einer solchen haben. Wohin man blickt, ist alles organisiert, Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer. Wenig Berufe sind es, die einer Organisation noch fern stehen. Der Gedanke, der Wille sich zu organisieren ist vorhanden, nur hat man den rechten Anschluß noch nicht gefunden.

Zu diesen Berufen zählen auch die deutschen Konditorgehilfen und sind es wohl ganz allein, bei denen der Gedanke und Wille zur Organisation noch ein großes Fragezeichen ist. Wir wollen hoffen, daß es sich bald ändert.

Der Artikelbeschreiber ist zweifellos auf dem richtigen Weg und trifft den Nagel auf den Kopf, wenn er sagt, daß alle Versuche, zu einer wirtschaftlich starken Organisation zu kommen, bisher immer an der Interessenlosigkeit der Gehilfen scheiterten. Mehr wie recht hat er aber ganz besonders, wenn er sagt, daß die in Berlin gegründete Arbeitsgemeinschaft nichts vollständiges sein kann, und ferner auch der 1919 in Magdeburg gegründete Konditorverband von vornherein zur Wirkungslosigkeit verurteilt war.

Leider werden die Gedankengänge, wie sie dieser Kollege zum Ausdruck bringt, von der großen Masse der Konditorgehilfen nicht begolgt. Mit verbundenen Augen schreiten sie durchs Leben. Sie sehen die rasende Entwicklung der Technik nicht, die immer mehr gelernte Kollegen aus dem Produktionsprozeß ausscheidet. Sie merken nicht, daß durch die rationelle Betriebsführung die körperliche und geistige Arbeitskraft in wenigen Jahren verbraucht ist. Ihnen kommt ferner nicht zum Bewußtsein, daß die Konzentration vom Klein- zum Großbetrieb jede Möglichkeit, sich eine eigene Existenz im Berufe zu gründen, ausschaltet. Hier kann nur ein machtvoller Zusammenschluß der Kollegenschaft zur Verbesserung führen. Die Kollegenschaft hat aber vor allen Dingen ihr Augenmerk darauf zu richten, daß sie sich jener Organisation anschließt, die wirtschaftspolitisch Erhebliches leistet. Für die Konditorgehilfen kann nur der Verband der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter (Reichssekktion der Konditoren) hierfür in Betracht kommen. Eine Organisation, die 160.000 Mitglieder zählt und ihre Berufsgruppen in sieben Reichssektionen (darunter die Konditoren) streng gegliedert hält, wird die Interessen der Konditorgehilfen gut vertreten.

Deshalb wird es in der nächsten Zeit in unseren Gehilfenkreisen notwendig sein, daß die Frage der Organisationsform eingehend diskutiert wird.

Hoffen wir, daß unsere Kollegen den richtigen Weg zur richtigen Organisation finden.

Mühlenindustrie

Die Müller-Innungen machen jetzt überall die größten Anstrengungen zur Gründung von Gesellenvereinigungen, um mit diesen Tarifverträgen mit 12stündiger Arbeitszeit abzuschließen. Solche Tarifverträge liegen für die Provinz Sachsen-Anhalt und Groß-Thüringen vor. Jetzt versuchen sie dasselbe im Freistaat Sachsen. Nach neuester Entscheidung, veröffentlicht im Reichsarbeitsblatt Nr. 13, sind der partizipative Tarifvertrag, ebenso Werkstarife, ungültig. In Ostthüringen haben wir nun wieder mit den Mühlen einen gemeinsamen Tarifvertrag abgeschlossen. Hier wurde uns auch dieser Innungstarif vorgehalten, sowie der Werkstarif in der Rossmühle Eisenach. Herr Wilhelm, Eisenach, empfiehlt allen Mühlen Werkstarife abzuschließen, aber auf keinen Fall mit uns zu verhandeln. Vielleicht überzeugt sich auch Wilhelm, daß er nicht dauernd organisationsfeindlich sein kann.

Au die Mühlenarbeiter allerorts wird die Mahnung gerichtet, sich der Organisation anzuschließen. Die Mitglieder der Innungs-Gesellenausstüsse haben andere Aufgaben zu erfüllen, als derartige Tarife zu unterzeichnen. Die Innungen versuchen nun auch Innungs-Krankenkassen zu gründen, auch hier müssen die Gesellenausstüsse dagegen Front machen, da diese Kassen nicht lebensfähig sind, wenn sie etwas leisten sollen.

Mühlenarbeiter, lasst euch eure Rechte nicht rauben!

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

Ungültig erklärt wird das Mitgliedsbuch Nr. 288 985 für Karl Schäfer, geboren am 14. Oktober 1883 zu Steubendorf, eingetreten am 18. Februar 1911 in Forst i. L. Das Mitgliedsbuch wurde gestohlen und ist beim Vorzeigen anzuhalten und an den Verbandsvorstand einzusenden.

„Verkehr und Technik“. Die Monatschrift „Verkehr und Technik“ Nr. 4 wird nun zugleich mit der Nr. 21 der „Einigkeit“ versandt. Schuld an der Verzögerung sind die meistens zu spät erfolgten Anmeldungen der Ortsgruppen über die benötigte Zahl. Auch jetzt steht noch eine große Zahl Ortsgruppen mit ihren Meldungen aus. Wenn sie noch in der Belieferung berücksichtigt werden wollen, ist sofortige Mitteilung erforderlich, wieviel Exemplare „Verkehr und Technik“ benötigt werden.

Aus den Gauen und Bezirken.

Neustadt i. Holstein. Einen schönen Erfolg errang die Kollegenschaft der „Glücksee Milchgesellschaft“ bei der am 8. Mai stattgefundenen Betriebsratswahl. Trotzdem sich einige traurige Gestalten gefunden hatten, die durch Aufstellung einer Liste von Unorganisierten der Arbeiterschaft in den Rücken fielen, trotzdem von interessierter Seite alles getan wurde, um der freigewerkschaftlichen Liste den Sieg streitig zu machen und noch am Tage vor der Wahl etwa 20 Kolleginnen und Kollegen entlassen wurden, war der Sieg der freigewerkschaftlichen Liste ein überwältigender. Von den vier zu wählenden Arbeiterratsmitgliedern erhielt unsere Liste drei Vertreter.

Kolleginnen und Kollegen der „Glücksee Milchgesellschaft“! Seht müßt es eure Aufgabe sein, den errungenen Erfolg weiter auszubauen, dafür zu sorgen, daß die noch Fernstehenden der Organisation zugeführt werden, damit sich der Verband bei den kommenden Tarifverhandlungen auf eine geschlossene organisierte Belegschaft stützen kann und damit bei der nächsten Betriebsratswahl keiner es wagen darf, euch den Sieg streitig zu machen.

Passau. Innerhalb eines Monats hatte die Ortsgruppe zwei schwere Verluste von tüchtigen Kollegen zu verzeichnen. Der Schnitter Tod riss aus unserer Mitte zwei der besten Mitkämpfer, die Kollegen Ludwig Obernieder, Brauer, und Joseph Pongrath, Oberbursche. Beide waren seit einer Reihe von Jahren in der Bayerischen Löwenbrauerei Stockbauer beschäftigt. Kollege Obernieder bekleidete von 1919 bis 1927 die Stelle als Schriftführer in der Ortsgruppe. Was er auf diesem Vertrauensposten im Interesse der Kollegenschaft leistete, ist allen Mitgliedern bekannt. Stets war er bereit, in den freien Stunden für die Interessenwahrnehmung der Kollegen einzutreten, und keine Arbeit im Verbande war ihm zuviel. Kollege Pongrath schreckte in seiner verantwortlichen Stellung vor nichts zurück, um seine Mitarbeiter über den großen Wert des solidarischen Zusammenhalts aufzuklären.

Die Kollegen von Passau sagen an dieser Stelle ihren beiden von uns geschiedenen Mitkämpfern den besten Dank für alles Geleistete in der Organisation. Sie geloben auch, den beiden stets ein ehrendes Andenken zu bewahren und in ihrem Sinne, ob jung oder alt, für die Wachterweiterung unserer wirtschaftlichen Interessenvertretung zum Wohle aller unserer Beruflingsangehörigen tätig zu sein. Wir wollen alle mithelfen, um die Einheitsorganisation zu verwirklichen, denn nur dann sind wir in der Lage, unsere berechtigten Wünsche im vollen Umfange zu erreichen.

Eingänge bei der Hauptkasse

vom 11. bis 16. Mai.

Poststempelkonto der Hauptkasse: Berlin 12 979. Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter — Hauptverwaltung S. m. b. S., Berlin NW 40.) Bantleuth 700.— Bremerhaven 300.— Barnstedt 120.— Grabow 250.— Oldenburg 150.— Landshut 1000.— Frankenwal 250.— Gübs 150.— Neubrandenburg 200.— Reichenhall i. Sgl. 100.— Erlangen 500.— Torgau 250.— Weißwasser 200.— Zerbst 300.— Görlitz 18,50.— Düsseldorf 84,80.— Berlin 300.— Mainz 2500.— Altenburg 700.— Jüchen 200.— Lauterberg 300.— Meiningen 200.— Döbeln 150.— Langenlüber 150.— Schmiedefeld 150.— Straubing 300.— Langerhütte 74,52.— Wolfach 200.— Neustadt a. S. 16.— Zwickau 9,37.— Döbeln 2,10.— Düsseldorf 2,40.— Landshut 1,80.— Leipzig 2,16.— Raitzb 3,30.— Schwabach 300.— Bremen 118,40.— Mannheim 62.— Elsterfeld 300.— Brandenburg 400.— Elchingen 200.— Greifswald 100.— Hirschberg 200.— Königsberg (Pr.) 125.— Rendsburg 142,15.— Salzwedel 250.— Hannover 200.— Uetersen 300.— Wilhelmshaven 500.— Bremen 2000.— Gera 560.— Berlin 6,66 und 5.— Annaberg 400.— Aue i. Erzgeb. 130.— Celle 550.— Lüdenwalde 350.— Schwinningen 453.— Solingen 500.— Elberfeld 250.— Hamburg 500.— und 375.— Sgl. 1900.— Kassel 28,80.— Minden 17,20.— Berlin 4,50.— Oldenburg 500.— Regensburg 200.— Kalmbach 1000.— Wismar 20.— Stettin 39,20.— Berlin 140.— Prichwitz 14.— Berlin 13,50.— Polzin 8,30.— Christianstadt 60.— Schweinfurt 500.— Regensburg 1,50.— Lübeck 16,80.— Döbeln 2,84.— Chemnitz 200.— Dortmund 2000.— Stendal 150.— Danzig 39,50.— Hanau 400.— Reichenbach i. S. 20.— Begejatz 250.— Sgl. 279,33.— Ulm 36,10.— Ausbach 6,10.— Bayreuth 25,50.— Coburg 12,50.— Hofheim 90.— Traunstein 17,50.— Zweibrücken 35,64.— Landshut i. Sgl. 91,81.— Chemnitz 150.— Hof 47,48,24.— Lauterbach 2,90.— Berlin 26,000.— und 102,89.— St. Ingbert 225,30 und 246,30.— Stuttgart 224,87.— Berlin 470,65 und 480,51 und 173,07 und 108,68 und 61,50.— Lübbenau 172,85.— Berlin 634,70.— Ingolstadt 349,56.— Lüdenscheid 15,45.— Witten 13,885.— und 442,61 und 707,10.— St. Ingbert 813,66 Mark.

Internationales. Bäckerstreik in Mexiko-City.

Wir entnehmen dem „Vorwärts“:

Die Bäcker der Hauptstadt von Mexiko sind wegen Lohndifferenzen in den Streik getreten, so daß die Bevölkerung seit 48 Stunden ohne Brot und Backwaren ist. Die streikenden 6000 Bäcker veranstalteten am Dienstag eine große Straßendemonstration. Es kam bei dieser Gelegenheit zu einem Zusammenstoß zwischen Streikenden und Streikbrechern. Zwei Bäcker wurden schwer verletzt. Es ist zu erwarten, daß sich der Streik im Laufe des heutigen Tages auf die Fleischerei- und Milchbetriebe ausdehnt.

Nach den uns früher zugegangenen Berichten ist die wirtschaftliche Lage der Beschäftigten in den Bäckereien überaus schlecht. Eine Besserung trat erst ein durch den Zusammenschluß in der gewerkschaftlichen Organisation, die heute über eine große Macht verfügt. Dadurch wird es auch möglich sein, daß der Streik zugunsten der Bäckereiarbeiter entschieden wird.

Die dänischen Genossenschaftsschlächtereien.

In Dänemark ist bekanntermaßen das Genossenschaftswesen hoch entwickelt, sowohl das landwirtschaftliche wie das Konsumvereinswesen. Einen hohen Rang nehmen speziell auch die dänischen Genossenschaftsschlächtereien ein, die zugleich für den Fleischabsatz organisiert sind. Die erste genossenschaftliche Schlachteterei wurde 1887 in Jütland gegründet. Schon im ersten Betriebsjahr schlachtete sie 23 000 Schweine. Im Jahre 1914 waren 82 Proz. aller dänischen Großschlachteterien, nämlich 46 Genossenschaftsschlachteterien. Der Kaufwert der 1913 in Genossenschaftsschlachteterien verarbeiteten Schweineprodukte betrug 158 Millionen Kronen gegenüber 31 Millionen bei den Privatschlachteterien. Heute werden in den dänischen Genossenschaftsschlachteterien 84 Proz. aller in Dänemark geschlachteten Schweine geschlachtet; 1925 waren das 3 079 624 Stück, 1926 sogar 3 129 125. Die bedeutendsten dänischen Genossenschaftsschlachteterien gründeten 1906 die „Dänische Speck-Kompanie“ mit einem Verkaufskontor in Kopenhagen und in London. Auch auf diesem wichtigen landwirtschaftlichen Wirtschaftszweig zeigt die dänische Genossenschaftsschlachteterei eine vorbildliche Verbindung von genossenschaftlicher Verarbeitung (Produktion) und genossenschaftlichem Absatz (Handel).

Anzeigen

Nachruf!
Am 10. Mai 1928 verstarb unser Kollege, der Bäcker
Fritz Profe

Ehre seinem Andenken.
Ortsgruppe Bochum.

Nachruf!
Am 2. Mai 1928 verstarb plötzlich unser Verbandskollege, der Bäcker
Georg Sieling

Ehre seinem Andenken.
Ortsgruppe Rüstringen-Wilhelmshaven.

Dem Gründer und langjährigen Vorsitzenden unserer Ortsgruppe, unsern Kollegen Paul Stelzer zu seinem 60. Geburtstage die herzlichsten Glückwünsche.

Ortsgruppe Dessau.
Unserm Kollegen Hans Bawelski und seiner lieben Frau Martha zur Beimahlung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.
Die Kollegen der Brauerei Möller, Langendreer,
Ortsgruppe Bochum.

Unserm treuen Verbandskollegen, dem Bäcker Gustav Schuch zu seinem 25jährigen Verbandsjubiläum am 15. April 1928 nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.

Ortsgruppe Görlitz.
Unserm Kollegen August Kunin nebst seiner lieben Frau zur Beimahlung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.

Ortsgruppe Neisse.
Unserm Kollegen Alloysius Riß und seiner lieben Frau nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur Beimahlung.

Ortsgruppe Essen.
Unserm Kollegen Herbert Richter und seiner lieben Frau nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur Beimahlung.

Ortsgruppe Bad Polzin.
Meine Verbreiter sind folgende Kollegen in:

Königslutter: Franz Hehl, König-Ludwig-Str. 68

Mülheim (Ruhr): Georg Decker, Mülheim, Kappensteinstr. 88

Mainz: Hermann Brandl, Mainz, Goethestr. 5, III

Nürnberg-Fürth: Hans Kasner, Fürth, Bürgstr. 89

Augsburg: Geb. Schüter, Augsburg-Hochfeld, Badermeindstr. 6, I

Brauerschuhe
aus Hermannleder
weiterseitig extra
starke Sohlen
Paar 7,50 Mk. Bei d. Nachnahme
Godenheimer billig.
Feinreiter, München
Ledererstr. 5 II.

Wasserteufel
die amerikanisch besten Brauerschuhe aus la braunem
Fernreinleder, pro Paar zu 8,90 Mk., sowie
Schäftsiebel in allen Größen,
lieferbar zu billigen Preisen

Josef Urban, Cham in Bayern
Verlangen Sie kostenlos Preislisten

Meine Verbreiter sind folgende Kollegen in:

Königslutter: Franz Hehl, König-Ludwig-Str. 68

Mülheim (Ruhr): Georg Decker, Mülheim, Kappensteinstr. 88

Mainz: Hermann Brandl, Mainz, Goethestr. 5, III

Nürnberg-Fürth: Hans Kasner, Fürth, Bürgstr. 89

Augsburg: Geb. Schüter, Augsburg-Hochfeld, Badermeindstr. 6, I

Central Kranken- u. Sterbekasse Deutscher Böttcher
und anderer gewerblichen Arbeiter

Allen unseren Verbandskollegen empfehlen wir obige, seit über 50 Jahren bestehende Kranken- und Sterbekasse. Aufnahme findet jeder gewerbliche Arbeiter bis zum 45. Lebensjahr. Eintrittsgeld 1.— Mk. Beitrag I. Kl. 10 Pf. II. Kl. 60 Pf. pro Woche.

Unterstützung I. Kl. 7,20 Mk., II. Kl. 10,50 Mk. pro Woche.

Albert Kindt, Bremen, Wiedemannstraße 4

Ab 1. April ist die Zeitung des Verbandes der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands auch gleichzeitig Publications-Organ vieler Käse.

Smeids Gründung von Jahrtausenden und Auskunft werde man sich an

FRAUENRECHT

Das Stillgeld in der Wochenhilfe.

Über die Bestimmungen der reichsgesetzlichen Wochenhilfe herrschen in den Kreisen der Versicherten noch mancherlei Unklarheiten. Um die Versicherten vor Schaden zu bewahren, ist es unbedingt nötig, diese Unkenntnis immer wieder durch Aufklärung zu beseitigen. Nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung hat die Wöchnerin neben den sonstigen Leistungen der Wochenhilfe auf ein sogenanntes "Stillgeld" Anspruch. Dieses Stillgeld wird jedoch nur dann gewährt, wenn die Wöchnerin ihr Kind selbst stillt. Ist dies nicht der Fall, so wird auch kein Stillgeld gezahlt. Es handelt sich bei dieser Leistung im tieferen Sinne um eine bevölkerungspolitische Wochnahme. Der Wert des Selbststillens durch die Mutter im Gegensatz zur anderweitigen Ernährung (Flaschenkind) ist allbekannt und wird durch jeden Arzt bestätigt. Nicht nur, daß die Kinder kräftiger und gesunder werden, auch für die Mutter selbst soll nach der wissenschaftlichen Überzeugung der Aerzte das Stillen ihres Kindes nur Vorteile bringen. Da nun ein kräftiger und gesunder Nachwuchs nicht nur wirtschaftlich notwendig, sondern auch aus einer ganzen Reihe anderer Gründe wünschenswert ist, nimmt es kein Wunder, wenn die natürliche Ernährung der Säuglinge durch die Mütter von allen maßgebenden Stellen und Personen propagiert wird. Das Stillgeld wird vom Tage der Entbindung an so lange gewährt, als die Mutter das Kind selbst stillt, höchstens jedoch auf die Dauer von 12 Wochen. Das Stillgeld ist nicht zu zahlen, wenn die Mutter an Stelle ihres eigenen fremde Kinder stillt oder wenn ihr Kind durch eine Amme gestillt wird. Es ist nicht nötig, daß die Mutter das Kind ausschließlich durch die Brust nährt; sobald und solange sie nur das Kind stillt und die Ernährung an der Brust gegenüber der sonstigen Nahrung nicht von allzu geringer Bedeutung ist, besteht der Anspruch auf Stillgeld ebenfalls. Das Stillgeld wird in halber Höhe des Krankengeldes gewährt, auf das die Wöchnerin nach ihrer Klasseneinstufung Anspruch hat. Der Vorstand der Kasse kann jedoch einen Höchstbetrag für das Stillgeld festlegen. Von dieser Ermächtigung dürfte die Mehrzahl der Kassen Gebrauch gemacht haben. Als Mindestbetrag für das Stillgeld ist in der Reichsversicherungsordnung ein Betrag in Höhe von 25 Pf. täglich festgelegt. Den Nachweis, daß das Kind gestillt wird, hat die Wöchnerin der Kasse zu erbringen. Es kann dies geschehen durch Bescheinigungen des

Arztes oder der Hebammie. Um empfehlenswertesten ist es, wenn diese Stillbescheinigungen durch die heute an allen größeren Städten bestehenden Mütterberatungs- oder Säuglingsfürsorgestellen geschehen. Erstens erfolgt bei diesen Stellen die Bescheinigung meist kostenlos, zum anderen kann sich auch die Mutter bei dieser Gelegenheit von den erwähnten Stellen auch in anderen Angelegenheiten Rat und Auskunft holen.

Maienmorgen

Aus tiefem Dunkel hebe dich empor,
Betrübt Seele, die das Licht verlor.
Im Osten dämmt schon der erste Schein...
Aus Weh und Lust, aus Wonne und aus Qualen,
Erstehn sie neu, die morgenjungen Strahlen.
— Ueriger Tag sei mir gegrüßt, tritt ein!

Die enge Welt wird wieder hell und weit;
Schon strömt ein Meer von bluter Seligkeit
In unser Herz, das müd und freudlos war.
O Licht, das einst ein Gott der Welt gegeben,
Du bist die Fruchtbarkeit, du bist das Leben,
Du bist die Kraft der Reise, wunderbar.

Die Nacht verschwand, der junge Morgen naht.
So weckst du uns zu immer neuer Tat,
So stählst du uns den Atem, daß er bereit
Lichtgott, Prinzip des Heilens und des Reinen.
Einst würst du so die Welt des Guten einen,
Im Kampfe gegen alle Dunkelheit.

Fritz Brenneisen

kannten Ausnahmefall. Stirbt eine Wöchnerin bei der Entbindung oder während der Zeit der Maternitätsberechtigung, so werden die Leistungen (Wochengeld und auch Stillgeld) bis zum Satzungsmäßigen Ende der Bezugszeit an den weiter gezahlt, der für den Unterhalt des Kindes sorgt. Es bedarf wohl keiner weiteren Auslegung dieser so wichtigen Bestimmung. Alle die bisher aufgeführten Vorschriften gelten in den Fällen, in denen die Kindsmutter selbst Mitglied ist. Sie gelten im großen und ganzen (in Ausnahme der letzten Bestimmung) auch für die sogenannte Familienwochenhilfe. Familienwochenhilfe wird an die Ehefrauen, Töchter und Tochter der Versicherten gewährt, die selbst keinen Anspruch auf Wochenhilfe haben. Als Betrag wird in diesen Fällen als Stillgeld ein täglicher Satz von 25 Pf. gewährt. Die Kassenzahlung kann jedoch in der Familienwochenhilfe das Stillgeld bis auf den halben Betrag des Krankengeldes des Versicherten erhöhen.

Sitzgelegenheiten für Verkaufspersonal.

Nach einer Verordnung aus dem Jahre 1900 müssen in Ladengeschäften Sitzgelegenheiten für die Angestellten sein. Der "Amtliche Preußische Pressedienst" teilt jetzt mit, daß auf Grund von Feststellungen von Gewerbeaufsichtsbeamten und der Eingabe eines Frauenverbandes in Preußen erneut darauf hingewiesen wird, daß dieser Vorschrift für weibliche wie für männliche Angestellte entsprochen werden muß. 28 Jahre besteht also diese Verordnung, wie man annehmen muß, wird sie fast nirgends eingehalten. Soweit wir im Bäcker- und Fleischergewerbe feststellen können, wird sie da gar nicht beachtet. Daß man nach 28 Jahren endlich einmal bei der Behörde daran denkt, daß der Verordnung Gehbung verschafft werden müsse, ist auch ein Zeichen von "Kultur" innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft.

Allgemeines.

Hohe Müttersterblichkeit in England. Das englische Gesundheitsministerium stellt augenblicklich in Gemeinschaft mit anderen zuständigen Stellen eine Erhebung auf breiter Grundlage über die Ursachen der Wochenbett- und Müttersterblichkeit an, die zurzeit in England einen bedrohlichen Umfang angenommen hat. Den Hauptanteil an dieser Erscheinung dürften die schlechten Wohnverhältnisse des englischen Proletariats in den berüchtigten Elendsvierteln einnehmen.

Zehne. — Die langen nicht, du müßtest hundert Finger haben, um ähnliche Fälle wie in der „Jungfernmuhle“ aufzudecken, wo die Bäcker schwerer schaffen als das liebe Bier. In vielen, vielen Kleinstädten ist das so. Die Meister werden dicke und rundlich, sie bekommen ins Antlitz einen Zug von Hochmut, sie werden Stadträte und Kirchenträte und Steuerberater. Die Meister bauen sich Häuser mit rotbraunen, blanken Granitfassaden: helle Verkaufsläden mit Spiegeln und Marmor und Goldmessing und mit schelmisch lächelnden, jungen Bäckerinnen.

Bäckerei und Konditorei.

„Normal fürstlicher Hoflieferant.“

Mohrenköpfe und Bubiköpfe und Kaiserköpfe. Vom geschliffenen Granit der Fassade prangen goldene Namen riesengroß: Reklame! Der Meister hat es erreicht:

„Anton Vollmond.“

Und der Stein ist geduldig, er ließ sich schneiden und schleifen. Blanter Granit. Aber tiefsinnig im Stein wacht ein kleines brennendes Etwas: ein rotes revolutionäres Fünklein, eine Feuerquelle, eine Feuerzunge — und dieses still wartende Fünkchen im Stein, das wird eines Tages in die Herzen aller Recht- und Christlichempfindenden überspringen — und auf Granit und Marmor wird dieses blitzen: „Nicht auf den Reklamenamen in Gold kommt es an, sondern das Gold im Herzen ist das Wichtige.“

Ihr Meister, Obermeister, Konditorkönige und Semmelherzöge, wer hat euch das Geld zu Brum und Hochmut verdient? Gebt Antwort. — Vom Himmel fallen die Sterne herab. Die leben wir auf. Heißt: Das beste Gold ist Sternengold. Sternengold ist Wahrheit! Reklamegold ist Mist.

Hallelujah! Was war das für ein Geschwafel? — Nichts Besonderes, nur ein kleines Windeswehen, Reif aus Lammensäumen, Märchen und Legende — und doch nicht Märchen und Legende, Wahrheit und Dichtung. Rotwein mit heiß Wasser. Rotwein ist Proletenblut, heiß Wasser ist Proletenzorn. Zorn ist Gewitter. Nach dem Gewittern wächst was.

Ein anderes Bild. Das schöne neue Konsumgebäude, aus rotem Ziegelstein. Die Konsumbäckerei, sauber, alles einfach blitzblank, die Arbeiter am Brote ein wenig zusieden. Die Bäcker vom Konsum sind

im roten Verband. Arbeitszeit und Lohn — tariflich geregt. Hier schafft man gerne. Das Konsumbrot schmeckt ein wenig nach Nächstenliebe. Probier es!

Großer Werbetag! Die Kollegen vom Bäckerverband klopfen mit dem Redehammer auch an die Herzenstore der Bäcker in der „Jungfernmuhle“. — Erfolg? Ja. Die Arbeiter am Brote kommen in den Verband. Nun haben die Bäckergegenden den Rücken gedeckt, der Unternehmer stutzt: Hoo! Es wird brenzlig. Der rote Verband spaßt nicht. Eine verjährliche Aussprache mit den Gewerbeaufsichtsbeamten, der Unternehmer gibt nach: Er erkennt den Tarif und die Arbeitszeit der freien Bäckergegenden an! Besser Vernunft — als Boykott oder Streik.

Hoisa, frei Sieg!, die „Jungfernmuhle“ wird rot. Klippe-flappe — die Räder. „Mühle, Mühle, mahle.“ „Uns fehlt nur eins, um so frei zu sein, wie die Bäcklein sind: nur Zeit, nur Zeit!“ Ein guter Anlauf ist getan.

Und die rotgewordene „Jungfernmuhle“ wirbt weiter. Die Stadt, die Städte werden schend — alle Bäckergegenden und alle Bäckerlehrlinge wachten auf: in den Kleinstädten! In den Großstädten waren sie gewerkschaftlich und politisch längst wach.

Schlussbild. In der alten Turmstadt ist nun alles, was Brot baut: im roten Verband. Und wer von den Genossen erwachsen und klug ist, der ist auch in der roten Partei, mitsamt der Frau. Die „Jungfernmuhle“ hat gut gemahlen!

Der Gewerbeaufsichtsrat senkt den Kopf: die Gewerbeaufsichtsbeamten waren ihm über, was von oben nicht gezwungen werden konnte, das ward von unten her bezwungen. Den hellsten Kopf und die härtesten Hände hat schließlich immer der Proletarier: denn sein Kopf ist unbelastet — und seine harten Hände sind wie Mutter Erde: ewig fruchtbar!

So — und jetzt ist alles zu Ende. Ich erhebe mich — mein Traumtisch!, lebe wohl — ich gehe nun wandern — vor's Stadttor — den Biber- und Rauenbach entlang — hin zur „Jungfernmuhle“. Meinen roten Budel nehme ich mit. — Budel, komm!, tanze und springe. Hoisa und heiße, es lebe das Leben. Wie braust der Sturm! Winter: es hagelt und regnet. „Mühle, Mühle!, mahle.“

Max Dorf

Die „Jungfernmuhle.“

(Schluß.)

Es wird Nachmittag. Die Winteronne legt sich frühe in die orangefarbenen Wolkenbetten. Die Bäcker schaffen. Es wird Abend. Der „Jungfernmuhle“ sitzt in der Kammer auf Urvaters Truhe — und zählt den Profit des Bäckertages. Die Gesellen und die Lehrbuben schaffen. Et, zum Dummer teil, Kollegen — macht ihr denn keinen Feierabend? Es ist Ihre achte. Die Kühe schlafen im Stalle. Die Bäcker schaffen. Jetzt schreit im alten Turmgemäuer der Mühle — die weiße, grünäugige Eule: Ihre zehne. Die Bäcker schaffen. Zum Blitze — ja!, nun machen die Kollegen Schluss. — Ihr seid verrückt, wie lange habt ihr gearbeitet? — Von sechs früh bis abends zehn — macht wieviel Stunden? — Rechnet das selber aus, wir sind totmüde, wir fallen um wie schwere Mehlsäcke: Gute Nacht, wir schlafen auf Haberstroh, der „Jungfernmuhle“ aber trinkt im Wirtshaus zur „Jungfernmuhle“ seinen Schoppen: Es lebe die Volksgemeinschaft! Hipp-hipp Vaterland!

Eines Tages sind die Gewerbeaufsichtsbeamten da, in der „Jungfernmuhle“. Setzt ein Protokoll auf. Umgehung der gesetzlichen Arbeitszeit. Eine Klage geht an die Regierung. In die Hauptstadt des Landes. Eine Klage gegen den Gewerbeinspektor, der die gesetzlichen Vorschriften über die Dauer der Arbeitszeit in den Betrieben nicht überprüft.

Bernehmung. Die Regierungsbürokraten fragen die Bäcker: Wie war's mit der Arbeitszeit? Nun wollen wir euch helfen, liebe Kollegen!, nun ist es vorbei mit der Überarbeitung. — Aber, o wehe, die Kollegen sollen um sie und zwischen sie durchziehen um ihre Stellung — der Winter steht vor der Türe — sie flagen nicht. Sie sagen: alles ist hier in der „Jungfernmuhle“ richtig.

Die Regierungsbürokraten verzieren höhnisch die Mundwinkel. Und der Angestellte der freien Gewerbeaufsicht ist der Dumme, erst fragten ihm die Kollegen, dann fielen sie um — aus Furcht und Feigheit. Morgen gehts wieder von sechs bis zehn. Brot, Brot, Brot. Und Brot für den Unternehmer.

Das war ein (!) Fall, das war ein (!) Fingerzeig. Aber wie viele Finger hast du an den Händen?